

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.08.2025

**„Umsetzung der Maßnahmen des KiTa-Qualitäts- und -
Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) für 2025 und 2026“**

A. Problem

Der Bund hat unter Beteiligung des Bundesrates Ende 2024 das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG) beschlossen, das am 01.01.2025 in Kraft getreten ist. Mit diesem Dritten Änderungsgesetz wird das bisherige KiQuTG über das Jahr 2024 hinaus bis Ende 2026 in einer dritten Förderperiode mit Mittel ausgestattet. Um eine Fortführung der in den ersten beiden Förderperioden begonnenen Maßnahmen sicherzustellen, beschloss der Senat am 28.01.2025 vor dem folgenden Hintergrund eine übergangsweise notwendige Absicherung der Finanzierungsbedarfe ([Link](#)).

Da das Nachfolgegesetz mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung beschlossen wurde, war es Bund und Ländern nicht möglich, vor der Verabschiedung jeweils bilaterale Vereinbarungen über die konkrete weitere Umsetzung zu treffen und damit die formalen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zu schaffen, damit die Mittel an die Länder fließen. Die Umsetzung der laufenden KiQuTG-Maßnahmen wurde daher über das Ende der laufenden Förderperiode am 31.12.24 hinaus bis zum Ende des KGJ 24/25 bzw. längstens bis zum Ende des Jahres 2025 ausgedehnt und die entsprechenden Verträge zwischen Bund und Ländern verlängert.

Zur Herstellung einer zeitnahen Handlungs- und Finanzierungssicherheit für die Maßnahmenfortführung mussten schon vor dem Inkrafttreten der bereits beschlossenen Änderung des Finanzausgleichsgesetzes die in 2025 erforderlichen Mittel haushaltsrechtlich abgesichert werden, um entsprechende Zuwendungsbescheide an die Kita-Träger erteilen zu können. Daher beschlossen der Senat am 28.01.2025 und der Haushalts- und Finanzausschuss am 21.02.2025 die Erteilung einer Ausgabeermächtigung für das Jahr 2025 in der erforderlichen Höhe ([Senatsvorlage](#), [HaFA-Vorlage](#)). In dieser Vorlage wurde angekündigt, dass das abschließend zwischen dem Land Bremen und dem Bund geeinte Handlungs- und Finanzierungskonzept zur Umsetzung des KiQuTG in der

Förderperiode 2025-2026 sowie die formal abzuschließende Vereinbarung, in der über die Schwerpunktsetzung der Mittelverwendung in den Jahren 2025 und 2026 entschieden wird, den Gremien erneut zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Mit dieser Vorlage soll die Senatorin für Kinder und Bildung nunmehr ermächtigt werden, den Vertrag mit dem Bund zu unterzeichnen, um die Mittel des KiQuTG 2025 und 2026 für das Land Bremen zu sichern. Die mit dem Bund abgestimmten inhaltlichen Maßnahmen umfassen über beide Haushaltsjahre ein Finanzvolumen von 44,98 Mio. €. Hierfür sind ergänzend zur Senatsvorlage vom 28.01.2025 Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2026 zu erteilen.

Der Bund unterstützt die Länder auch in den Jahren 2025 und 2026 mit insgesamt rund 4 Milliarden Euro bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Eine Dynamisierung der Mittel zum Ausgleich der Preissteigerungen ist dabei allerdings ausgeblieben. Die Mittel werden vom Bund grundsätzlich befristet bis zum Jahr 2026 zur Verfügung gestellt. Sofern der Bund die Mittel nicht verlängert, kann mit den befristeten Mitteln auch nur die befristete Umsetzung der Maßnahmen in diesem Zeitraum erfolgen. Die Möglichkeit zur Abwicklung von Maßnahmen aus eventuellen Restmitteln im Jahr 2027 wird noch mit dem Bund verhandelt. Bereits in der vorangegangenen Förderperiode 2023/24 ermöglichte der Bund eine maßnahmenentsprechende Verausgabung von Restmitteln bis zum 31.12.2025.

Alle Bundesländer, also auch die Freie Hansestadt Bremen, schließen auf der Grundlage von § 4 Absatz 2 KiQuTG einen Änderungsvertrag über eine gesetzeskonforme Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG in den Jahren 2025 und 2026 mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Dieser Vertrag enthält u. a. das Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes, in welchem die Maßnahmen in den jeweiligen Handlungsfeldern dargelegt werden und dient als Grundlage für das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG.

Das KiQuTG in der derzeit gültigen Fassung sieht nunmehr nur noch die folgenden sieben Handlungsfelder vor, die auch schon in der Vorlage vom 28.01.2025 aufgeführt sind:

- Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

- Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung
- Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

Gemäß Art. 7 Absatz 3 des Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung tritt die Änderung des Finanzausgleichs zur Bereitstellung der Bundesmittel erst in Kraft, sobald alle Länder und die Bundesrepublik Deutschland die Verträge nach § 4 Absatz 2 KiQuTG geändert haben.

Die Vertragsverhandlungen zwischen dem Bund und den anderen Bundesländern sind bereits so weit fortgeschritten, dass voraussichtlich alle anderen 15 Bundesländer bis Ende August die Bund-Länder-Verträge unterzeichnet haben werden. Das Land Bremen ist entsprechend gehalten, eine zügige Beschlussfassung über den KiQuTG-Vertrag zwischen dem Land Bremen und dem Bund herbeizuführen, um Verzögerungen bei der Auszahlung der KiQuTG-Mittel an alle Bundesländer zu vermeiden.

B. Lösung

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat mit dem BMFSFJ Verhandlungen geführt, mit dem Ziel, eine Vertragsanpassung gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG über eine gesetzeskonforme Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG vorzubereiten. Nachdem der Entwurf eines Änderungsvertrages mitsamt des dazugehörigen Handlungs- und Finanzierungskonzeptes (HFK) zwischen dem Bundesministerium und der Senatorin für Kinder und Bildung nunmehr abgestimmt ist, wird dieser dem Senat zur Beschlussfassung mit dem Ziel der Ermächtigung der Senatorin für Kinder und Bildung zur Unterzeichnung des Vertrages vorgelegt.

Aus der Perspektive der Freien Hansestadt Bremen haben sich die aus dem KiQuTG finanzierten Maßnahmen weiterhin bewährt. Da die vom Bund bereitgestellten Mittel nicht aufwachsend sind, gleichzeitig aber Tarifeffekte und Preissteigerungen zum Tragen kommen, ist jedoch ein Umsteuern in einzelnen Maßnahmen nötig.

Grundlage für die Erstellung des HFK war die inhaltliche Ausgangslage, die sich gegenüber der Situation der letzten Jahre aufgrund des vermehrten Zuzugs insbesondere auch durch den Krieg in der Ukraine und des weiterhin hohen Bedarfs an Kita-Plätzen, insbesondere in benachteiligten Quartieren, nicht wesentlich geändert hat. So besteht auch weiterhin ein Bedarf an zusätzlichen Fachkräften, um den Fachkraft-Kind-Schlüssel in

Kindertageseinrichtungen in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Lagen zu verbessern, sowie an Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung und zur Sprachförderung. Deshalb sollen auch in 2025 und 2026 Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, 3 „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, 5 „Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung“ und 6 „Förderung der sprachlichen Bildung“ umgesetzt werden. Über alle Maßnahmen hinweg werden für die Maßnahmen nach dem KiQuTG in 2025 22,884 Mio. € und in 2026 22,112 Mio. € eingeplant. In dieser Planung sind nicht verausgabte Mittel aus den vorherigen Jahren im Umfang von 1,796 Mio. € berücksichtigt.

Im Rahmen der bisherigen Vertragsverhandlungen wurde innerhalb der Begleitgruppe KiQuTG, in der Vertreter:innen von Eltern, freien Trägern und der Kommunen an Verfahren rund um das KiQuTG beteiligt werden, aber auch teilweise bereits im Rahmen der AG nach § 78 (Kindertagesbetreuung) über die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG in 2025 und 2026 sowie über die notwendig werdenden Umsteuerungen informiert und diskutiert. Es wurde einvernehmlich festgestellt, dass in den bisherigen Handlungsfeldern weiterhin die höchsten Bedarfe zur Verbesserung der Kita-Qualität gesehen werden und dass die geplanten Umsteuerungen gegenüber beispielsweise der Streichung ganzer Handlungsfelder die vorzugswürdige Alternative darstellen.

I. Die Handlungsfelder im Einzelnen

1. Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Ziel ist die Verbesserung der pädagogischen Handlungsmöglichkeiten im Elementarbereich in Tageseinrichtungen mit herausfordernder sozialer Lage. Seit dem Kita-Jahr 2020/2021 wird die Personalausstattung in beiden Stadtgemeinden für alle Ü3-Gruppen in sozial benachteiligten Stadtteilen mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG verbessert. Dafür wurde auf Grundlage des vom Statistischen Landesamt ermittelten Indexes aus dem „Monitoring Soziale Stadtentwicklung“ in der Stadtgemeinde Bremen der „Kita-Sozialindex“ ermittelt, der die soziale Lage in den Stadtteilen auf einer Skala von 0-100 abbildet. In Bremerhaven wurde ein vergleichbares System etabliert. Diese Indices dienen als Steuerungsinstrument zur Zuweisung der zusätzlichen Personalressourcen. Ü3- Gruppen in Indexlagen sollen auch zukünftig mit Mitteln ausgestattet werden, die eine Verbesserung des Personalschlüssels um 0,35 Beschäftigungsvolumen ermöglichen. Einrichtungen, die nach dem Referenzwert finanziert werden oder solche des städtischen Eigenbetriebs mit einem Indexwert ab 50 erhalten dafür sog. Verstärkungsmittel. Das geplante Finanzvolumen für die Jahre 2025 und 2026 beträgt 10,1 Mio. € bzw. 11,5 Mio. €.

2. Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Grundsätzlich werden die im Rahmen der bisherigen KiQuTG-Mittel entwickelten und erfolgreich implementierten Maßnahmen zur Gewinnung sozialpädagogischer Fachkräfte fortgesetzt (Maßnahmen 2.1 bis 2.5). Für die anstehende KiQuTG-Förderperiode werden die fortzusetzenden Maßnahmen um drei neue Maßnahmen ergänzt (Maßnahmen 2.6 bis 2.7). Für den Maßnahmenkatalog stehen für die Jahre 2025 und 2026 insgesamt 4,44 Mio. € bzw. 3,07 Mio. € zur Verfügung. Im Einzelnen:

Maßnahme 2.1 (fortgesetzt): Pauschalleistungen für Mobilität und Digitalisierung

Um die Attraktivierung sozialpädagogischer Aus- und Weiterbildungsformate durch finanzielle Unterstützungsangebote zu stärken, wurden im Rahmen des Handlungsfeldes 3 zum Schuljahr 2021/2022 erstmalig durch die senatorische Behörde zwei sogenannte Pauschalleistungen für Fachschüler:innen in der Weiterbildung zur/ zum Erzieher:in angeboten. Es handelt sich hierbei um eine Mobilitätspauschale in Höhe von 600 Euro und eine Digitalisierungspauschale in Höhe von 900 Euro.

Vor dem Hintergrund reduzierter zur Verfügung stehender Mittel im Handlungsfeld 3 wurde entschieden, ab dem Schuljahr 2025/26 den Kreis der Empfangsberechtigten auf Personen im ersten Ausbildungsjahr einer sozialpädagogischen Erstausbildungen (Sozialassistent, Sozialpädagogischen Assistenz und Kinderpflege) an den öffentlichen Fachschulen einzuschränken, da den Fachschüler:innen in der sozialpädagogischen Weiterbildung das eltern- und erfolgsunabhängige Aufstiegs-BAföG zur Verfügung steht.

Maßnahme 2.2 (fortgesetzt): Informationskampagne „Mach dein Ding“

Durch die in 2021 entwickelte, zielgruppenorientierte digitale Kampagne „Mach dein Ding“ wird gezielt über sowohl die Pauschalleistungen als auch weitere Unterstützungsangebote wie z.B. das Aufstiegs-BAföG kontinuierlich informiert. Des Weiteren werden die Vorzüge und Vorteile der sozialpädagogischen Aus- und Weiterbildungsformate dargestellt und seit 2023 auch die Erstausbildungen beworben.

Maßnahme 2.3 (fortgesetzt): „Quereinsteigs-Programm“ (für Personen mit fachnaher inländischer Vorqualifikation)

In diesem seit 2020 angebotenen Programm werden in Deutschland einschlägig vorqualifizierte Personen innerhalb von 9-12 Monaten derart weiterqualifiziert, dass sie nach erfolgreicher Abschlussprüfung als Gruppenleitung in einer Kindertageseinrichtung

eingesetzt werden können. Da während der Weiterqualifizierung bereits der Einsatz in einer Einrichtung erfolgt, ist diese Maßnahme an der Schnittstelle zwischen Quereinstieg und berufsbegleitender Qualifizierung zu verorten. Sie ist geeignet für Menschen, die bereits eine einschlägige Vorbildung aufgrund einer fachnahen Berufsausbildung oder eines Studiums im sozialen bzw. pädagogischen Bereich haben. Grundsätzlich steht dieser Zielgruppe auch die Absolvierung der Externenprüfung zur staatlichen Anerkennung als Erzieher:in offen.

Maßnahme 2.4 (fortgesetzt): „Integrative Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder (IQsA)“ (für Personen mit fachnaher ausländischer Vorqualifikation)

Analog zu dem „Quereinstiegs-Programms“ wurde in 2023 die „Integrative Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder (IQsA)“ entwickelt. Sie richtet sich gezielt an Personen, die über im Ausland erlangte pädagogische Qualifizierungen und/ oder einschlägige Berufserfahrungen verfügen, jedoch keine Aussicht auf Anerkennung gemäß dem Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BremBQfG) haben. Auch bei dieser Maßnahme erfolgt die Qualifizierung zur Gruppenleitung tätigkeitsbegleitend in bremischen Kindertageseinrichtungen. Über die Verbindung (fach-)sprachlicher und fachlicher Qualifizierungen mit gleichzeitig erfolgender praktischer Tätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld, wird der qualifizierte Einsatz in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern innerhalb von 9-12 Monaten erreicht.

Anders als im „Quereinstiegs-Programm“ werden die Teilnehmenden während der Qualifizierung nicht auf den Personalschlüssel angerechnet, weswegen gemäß der entsprechenden Förderrichtlinie neben den Schulkosten auch die Vergütungskosten aus KiQuTG-Mitteln finanziert werden.

Maßnahme 2.5 (fortgesetzt): „Qualifizierung on the job (Erzieher:in)“

Als eine Maßnahme an der Schnittstelle zwischen Personalentwicklung und Personalgewinnung wurde in 2022 das berufsbegleitende Programm „Qualifizierung on the job (Erzieher:in)“ entwickelt und gestartet. Die Zielgruppe bilden Menschen, die bereits mehrjährig in ihrem Beruf (z. B. Sozialassistent, Sozialpädagogische Assistent und Kinderpfleger:in) in Kindertageseinrichtungen im Land Bremen tätig sind. Ihnen wird im Rahmen dieser Maßnahme ermöglicht, sich bei anteiligem Lohnausgleich und gleichzeitiger Übernahme der Schulkosten berufsbegleitend zur/zum Erzieher:in weiterzubilden. Auf Grund der im Vergleich zur Förderperiode 2023/24 geringeren zur Verfügung stehenden Mittel im Handlungsfeld 3 bei gleichzeitigen Tarifeffekten und Preissteigerungen wird die

Förderung der Personalkosten von 50% auf 25% gesenkt. Dies bedeutet eine Einkommensminderung der Teilnehmenden, die frühzeitig kommuniziert wurde. Trotz dieser Änderung konnten im Rahmen des bereits erfolgten Interessensbekundungsverfahrens alle verfügbaren Plätze besetzt werden.

Maßnahme 2.6 (NEU): „Modulare Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Abschlüsse“

Im Zusammenhang mit der Gewinnung sozialpädagogischer Fachkräfte wurde der Prozess zur Gleichstellung von im Ausland erworbenen Abschlüssen mit reglementierten Sozialberufen (Erzieher:in, Heilerziehungspfleger:in, Sozialarbeiter:in/ Sozialpädagog:in, Elementarpädagog:in) überprüft und eine „Bremische Verordnung über die staatliche Anerkennung von im Ausland erworbener reglementierter Sozialberufe (BremSobAnV)“ durch die Senatorin für Kinder und Bildung erarbeitet. Durch diese neue Verordnung werden die Gleichstellungsverfahren beschleunigt, vereinfacht sowie die alternative Option einer Eignungsprüfung angeboten.

Betroffen von einer Verschlankung und Optimierung des Gleichstellungsverfahrens von im Ausland erworbenen Abschlüssen mit reglementierten Sozialberufen sind einschlägig ausgebildete Fachkräfte mit einem im Ausland erworbenen Abschluss und dem Wunsch, auf dem Bremer Arbeitsmarkt gemäß ihrer Qualifikation eingesetzt zu werden.

Um darüber hinaus die somit zur Verfügung stehenden Verfahren der Erlangung der Gleichwertigkeit zu beschleunigen, werden neu „Modulare Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Abschlüsse“ angeboten.

Für die Zielgruppe sollen somit Möglichkeiten einer tätigkeitsbegleitenden Integrationsbegleitung, praxisbegleitender Veranstaltungen sowie (ausschließlich für die Berufsgruppe der Sozialarbeiter:innen notwendigen) vorgeschalteter C1-Sprachkurse gegeben werden. Diese Bausteine können parallel absolviert werden, wodurch sich die Verfahren in ihrer Gesamtdauer beschleunigen.

In diesen modularen Qualifizierungsmaßnahmen geht perspektivisch das bisherige und 15 Monate umfassende Programm zur „Gewinnung sozialpädagogischer Fachkräfte aus Spanien“ auf, das in den vergangenen Jahren zunächst vollständig über KiQuTG-Mittel finanziert wurde, bevor die Agentur für Arbeit Ende 2023 die Vergütungs- und Schulungskosten übernahm. Die Fortsetzung dieser Übernahme durch die Agentur für Arbeit in den Folgejahren ist aktuell nicht gesichert. In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist ein Durchgang des Programms zur „Gewinnung sozialpädagogischer Fachkräfte aus

Spanien“ im Frühjahr 2025 mit 12 Teilnehmenden gestartet. In der Stadtgemeinde Bremen wird im Herbst 2025 ebenfalls ein Durchgang mit voraussichtlich 15 Teilnehmer:innen starten.

Maßnahme 2.7 (NEU): „Modulares Fortbildungsangebot zur Praxisanleitung“

Als weitere neue Maßnahme ist die Entwicklung eines differenzierten modularen Fortbildungs-Angebotes für Praxisanleitungen geplant. Ziel ist die Bereitstellung eines passgenauen und zielgerichteten Fortbildungsangebotes für Praxisanleitende, um den unterschiedlichen Fachkräften im Berufspraktikum bzw. allen Quereinsteigenden eine bedarfsgerechte, qualitativ hochwertige Praxisanleitung (bzw. Begleitung) in ihren Praxiseinrichtungen zu ermöglichen.

3. Handlungsfeld 5- Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung

Es besteht weiterhin das Ziel, die gesundheitsförderliche Gestaltung der Angebote der Kindertagesbetreuung im Bereich Ernährung mit der landesweiten Fortsetzung eines Frühstücksangebotes in den Kitas zu stärken und so die Chancen für ein gesundes Aufwachsen und die Teilhabe aller Kinder im Land Bremen anzugleichen und insgesamt zu erhöhen. Die Förderung eines landesweiten Frühstücksangebotes ist noch bis zum Ende des Kitajahres 2024/25 erfolgt. Daran anschließend ist eine Umsteuerung aufgrund der Preisentwicklung und fehlenden Mitteldynamisierung dahingehend notwendig, dass ab dem 01.08.2025 in der Stadtgemeinde Bremen ausschließlich Kindertageseinrichtungen mit einem Kita-Index über 50 Mittel für ein Frühstück an allen Öffnungstagen der Einrichtung erhalten. In der Stadtgemeinde Bremerhaven sollen alle Kinder, die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, ein kostenfreies Frühstücksangebot erhalten. Um dabei insbesondere auch auf eine gesunde Ernährung hinzuwirken, soll das Frühstück DGE-Standards entsprechen. Für diese Maßnahme sind für die Jahre 2025 und 2026 4,34 Mio. € bzw. 3,0 Mio. € eingeplant.

4. Handlungsfeld 6- Förderung der sprachlichen Bildung

Im Land Bremen steigt noch immer die Anzahl der Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf, so dass hier weiterhin Handlungsbedarf besteht. Zunächst wurde die bestehende Förderung jeder bislang geförderten Sprach-Kita (ehemaliges Bundesprogramm Sprach-Kita) bis zum 31.07.2025 fortgeführt. Die geförderten

Kindertageseinrichtungen werden nach wie vor in den bestehenden Verbünden von einer externen Fachberatung begleitet. In der Stadtgemeinde Bremen wird ab August 2025 anders als im ehemaligen Bundesprogramm die Ressourcenverteilung auf der Basis der Anzahl der Kinder, bei denen im Rahmen der Primo-Testung ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde, erfolgen. Ziel ist es, Kindertageseinrichtungen mit mehr als 10 Kindern mit Sprachförderbedarf (getestet nach Primo) im Durchschnitt der letzten drei Jahre, mit Hilfe von Funktionsstellen zu stärken. Dies betrifft in 2025 insgesamt 108 Kindertageseinrichtungen in Bremen. Diese Kindertageseinrichtungen sollen mit 31.250€ gefördert werden, Kindertageseinrichtungen mit 25 Sprachförderkindern im Durchschnitt und mehr mit 62.500 €. Mit dem gezielten Einsatz von Funktionsstellen sollen Kinder mit besonderen Einstiegshürden und Herausforderungen in ihrer Sprachentwicklung gezielt und systematisch gefördert werden. Hierfür ist es notwendig, zielgruppenspezifische Fördermodelle und Konzepte in der Praxis einzuführen und zu etablieren. Zentrale Aufgabe der zusätzlichen, im Handlungsfeld Sprache qualifizierten Fachkräfte ist es, ihre Kompetenzen an das Einrichtungsteam weiterzugeben und ein Modell guter Praxis zu sein. Neben der Säule der Funktionsstellen in den Kitas soll weiterhin eine Begleitung durch eine Fachberatung in einer Verbundstruktur für diese Funktionsstellen/Kitas stattfinden. Um die Zusammenführung, Begleitung und Koordination der unterschiedlichen Programme bzw. Tageseinrichtungen und Fachberatungen sicherstellen zu können, soll zudem eine Stelle zur Koordinierung eingerichtet werden.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wird aufgrund der etwas anders gelagerten Bedarfslage und Trägerstruktur ein darauf angepasstes Modell umgesetzt. Die derzeit eingesetzten zusätzlichen Fachkräfte des ehem. Bundesprogramms Sprach-Kitas und die Funktionsstellen des Kita-Brückenjahres werden zum Kitajahr 2025/ 2026 mit den Mitteln des KiQuTG in das trägerübergreifende Konzept der Sprachexpert:innen/ Fachkräfte für sprachliche Bildung als ein flächendeckendes einheitliches Angebot der Sprachbildung für alle 57 Kindertageseinrichtungen übergehen bzw. fortgesetzt. Eine flankierende fachliche Begleitung der Funktionsstellen erfolgt durch die Fachberatung Sprachbildung, die in der Abteilung Kinderförderung angegliedert ist.

Für die Umsetzung von Handlungsfeld 6 sind für 2025 und 2026 4,0 Mio. € bzw. 4,53 Mio. € vorgesehen.

Die mit der Unterzeichnung der KiQuTG-Vereinbarung geplante Mittelverausgabung ist unter Punkt D. gesamtheitlich dargestellt.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen und technischen Umsetzungen sind bereits in der Senatsvorlage vom 28.01.2025 beschrieben, sodass im Folgenden eine verkürzte Darstellung erfolgt. Aus der FAG-Änderung werden folgende Auswirkungen auf die FHB erwartet:

Beträge in Mio. €	2025	2026	Gesamt
Auswirkungen FHB insgesamt	21,60	21,60	43,20
<i>davon Umsatzsteueranteil nach Einwohnern</i>	16,75	16,75	33,50
<i>davon Finanzkraftausgleich</i>	3,33	3,33	6,66
<i>davon Bundesergänzungszuweisungen</i>	1,52	1,52	3,04
Abzgl. Auswirkungen auf Stadtgemeinden (Schlüsselmasse KFA)	4,63	4,63	9,26
<i>davon Stadtgemeinde Bremen</i>	3,80	3,80	7,60
<i>davon Stadt Bremerhaven</i>	0,83	0,83	1,66
Verbleibender Landesanteil (Sonderzuweisung)	16,97	16,97	33,94
Verwendung von ggü. dem Bund noch nachzuweisenden Resten	1,284	0,512	1,796
<i>Zwischensumme: Landesmittel einschl. Restmittel aus dem Vorjahr</i>	18,254	17,482	35,736
Summe KiQuTG (Land, Stadtgemeinde und noch nachzuweisende Reste)	22,884	22,112	44,996

Mit der Unterzeichnung der KiQuTG-Vereinbarung ist folgende Mittelverausgabung vorgesehen:

Beträge in Mio. €	2025	2026	Gesamt
Handlungsfeld 2 „Fachkraft-Kind-Schlüssel“	10,100	11,510	21,610
<i>davon als Kofinanzierungsanteil der FHB ausgewiesener Betrag</i>	<i>4,85</i>	<i>4,85</i>	<i>9,70</i>
Handlungsfeld 3 „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“	4,440	3,070	7,510
Handlungsfeld 5 „Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung“	4,344	3,002	7,346
Handlungsfeld 6 „Förderung der sprachlichen Bildung“	4,000	4,530	8,530
Gesamt	22,884	22,112	44,996
<i>davon KiQuTG 2025/26</i>	<i>21,600</i>	<i>21,600</i>	<i>43,200</i>
<i>davon Restmittel</i>	<i>1,284</i>	<i>0,512</i>	<i>1,796</i>

Aus den Vorjahren ist noch die Verwendung von 1,796 Mio. € an Restmitteln ggü. dem Bund nachzuweisen. Es ist außerdem ein Mittelübertrag von 0,512 Mio. € von 2025 auf 2026 geplant.

Mit Vertragsschluss zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Bund wird nun die Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG für die Jahre 2025 und 2026 fest vereinbart.

Wie einleitend beschrieben, tritt die bereits beschlossene Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für 2025/26 erst in Kraft, wenn die Länder mit dem Bund entsprechende Vereinbarungen unterzeichnet haben. Zur Herstellung einer Handlungs- und Finanzierungssicherheit für die Maßnahmenfortführung wurden die in **2025** erforderlichen Mittel schon vor dem Inkrafttreten der FAG-Änderung mit Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 21.02.2025 in voller Höhe haushaltsrechtlich abgesichert ([VL 21/4121](#)).

Eine haushaltsrechtliche Absicherung **für das Jahr 2026** ist zum einen für die weiteren Effekte aus der Erhöhung des Festbetrags bei der Umsatzsteuer erforderlich (Finanzkraftausgleich [3,33 Mio. €] und Bundesergänzungszuweisungen [1,52 Mio. €],

insgesamt rd. 4,85 Mio. € p.a.): Diese sollen wie in den bisherigen Förderperioden weiterhin in voller Höhe dem Produktplan 21 „Kinder und Bildung“ zur Verfügung gestellt werden. Da sich die Berechnung des Bundes zur Bereitstellung der Mittel jedoch nur auf den Umsatzsteueranteil nach Einwohnern bezieht, werden die Mittel in der Vereinbarung begrifflich als Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel für die Maßnahmen im Handlungsfeld 2 ausgewiesen (siehe Anlage Handlungs- und Finanzierungskonzept). Die weiteren Effekte bleiben damit für 2025 und 2026 Teil der Vereinbarung und sind in 2026 als Kofinanzierungsanteil haushaltsrechtlich abzusichern.

Zum anderen ist die haushaltsrechtliche Absicherung für Maßnahmen, die vertraglich im Handlungsfeld 3 „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ bis in das Jahr 2027 laufen, erforderlich:

Beträge in Mio. €	2026	2027	Haushaltsstelle
Kofinanzierung (HF 2 „Fachkraft-Kindschlüssel“)	4,85		0202.53100-8
Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte:			
Qualifizierung on the Job	0,97	0,20	0202.68450-5
IQuSA	0,75	0,18	0202.98461-4
Quereinsteigerprogramm	0,14	-	0202.98461-4
Summe	6,71	0,38	7,09

Die haushaltsrechtliche Absicherung für den Kofinanzierungsanteil aus den nachlaufenden Effekten der FAG-Änderung erfolgt durch die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung (VE) bei der Haushaltsstelle 0202.53100-8 „Landesmittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG)“ i.H.v. 4,85 Mio. € mit Abdeckung in 2026.

Für die Maßnahme „Qualifizierung on the Job“ ist die Erteilung einer zusätzlichen VE bei der Haushaltsstelle 0202.684 50-5 „Zuschüsse zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (Handlungsfeld 3 Qualifizierungsoffensive on the job)“ i.H.v. 1,17 Mio. € mit Abdeckung in 2026 (0,97 Mio. €) und 2027 (0,20 Mio. €) erforderlich. Für die zwei verbleibenden Maßnahmen erfolgt die Erteilung einer zusätzlichen VE bei der Haushaltsstelle 0202.984 61-4 „An Hst. 3232.384 61-0 zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (Handlungsfeld 3 - Fachkräftesicherung)“ i.H.v. 1,07 Mio. €, ebenfalls mit Abdeckung in 2026 (0,89 Mio. €) und 2027 (0,18 Mio. €).

Zum Ausgleich für die zusätzlich zu erteilenden Verpflichtungsermächtigungen wird die bei der Haushaltsstelle 0995.97111-9 global veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 7,09 Mio. € nicht in Anspruch genommen.

Die Abdeckung mit Barmitteln in 2026 sowie die Finanzierung der vollständigen Bedarfe in 2026 insgesamt erfolgt durch Entnahmen aus der „Sonderrücklage zur Finanzierung von umsatzsteuerfinanzierten Maßnahmen“, das bedeutet im Land i.H.v. insgesamt 17,482 Mio. € (16,97 Mio. € zzgl. 0,512 Mio. € noch nachzuweisende Reste) und in der Stadtgemeinde i.H.v. 4,63 Mio. €. Im Zuge der Haushaltsaufstellung 2026/27 erfolgt eine entsprechende ausgabeseitige Veranschlagung im PPL 21 „Kinder und Bildung“. Der Ausgleich erfolgt durch Veranschlagung einer entsprechenden Entnahme aus der o.g. Sonderrücklage (PPL 93 „Zentrale Finanzen“).

Die Abdeckung mit Barmitteln in 2027 i.H.v. 0,38 Mio. € soll grundsätzlich ebenfalls aus KiQuTG-Mitteln und den beschriebenen Weg finanziert werden. Sofern die Bundesmittel nicht über das Jahr 2026 hinaus verlängert werden, sind die in 2027 erforderlich werdenden Mittel aus etwaigen nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Vorjahre oder im Rahmen des zur Verfügung stehenden Ressortbudgets der Senatorin für Kinder und Bildung und somit im Rahmen der Finanzplanansätze 2027ff des Produktplans 21 „Kinder und Bildung“ (Land) zu finanzieren.

Der Magistrat wird gebeten, für die Stadt Bremerhaven, analog zur Stadt Bremen, die durch die Erhöhung des Umsatzsteueranteils des Landes über den KFA automatisch eintretenden Einnahmeeffekte ebenfalls ausgabeseitig in gleicher Höhe für die Umsetzung des KiQuTG zu berücksichtigen.

Angebote der Kindertagesbetreuung leisten einen unmittelbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und dienen darüber hinaus wichtigen sozialpolitischen Zielsetzungen. Hiervon profitieren Frauen und Alleinerziehende, darunter überwiegend alleinerziehende Frauen, in besonderem Maße.

Die Verstetigung und Weiterentwicklung kitaqualitätsorientierter Maßnahmen kommen allen Bevölkerungsgruppen zu Gute. Die Strukturen, die seit 2019 in diesem Bereich weiter aufgebaut wurden, leisten hierzu einen spürbaren Beitrag. Die Sicherstellung der Weiterfinanzierung und der Weiterentwicklung der Angebote dient auch dazu, pädagogisches Fachpersonal in den geförderten Einrichtungen zu halten und so einen Beitrag zur Reduzierung des Fachkräftemangels in diesem Aufgabenfeld zu leisten.

Die Beschlüsse in dieser Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung der Senatsvorlage mit der Senatskanzlei, mit dem Senator für Finanzen und dem Magistrat der Seestadt Bremerhaven ist eingeleitet.

Die Fortführung der Maßnahmen in den definierten Handlungsfeldern und die Mittelverteilung ist mit der o.g. Begleitgruppe zur Umsetzung des Kita-Qualitätsgesetzes einvernehmlich erörtert worden.

Der Landesjugendhilfeausschuss wurde bereits im Juni 2025 im Rahmen einer Sondersitzung über die vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen der Befassung mit den zu den einzelnen Maßnahmen gehörenden Richtlinien befasst. Anschließend ist eine Befassung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung sowie eine Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses vorgesehen, um auch die geplante Finanzierung abzusichern.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Eine Veröffentlichung dieser Senatsvorlage über das zentrale elektronische Informationsregister kann erst erfolgen, wenn der Vertrag mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Jugend, Familie abgeschlossen ist und dieses eine Freigabe zur Veröffentlichung erteilt hat.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt dem Entwurf des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) einschließlich der vorgelegten Maßnahmenplanung zur Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes zu.

2. Der Senat ermächtigt die Senatorin für Kinder und Bildung den in der Anlage befindlichen Änderungsvertrag zur Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes mit dem Bund abzuschließen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, den Änderungsvertrag mit dem Bund nach Abschluss dem Senat und der Bremischen Bürgerschaft zur Kenntnisnahme vorzulegen.
4. Der Senat nimmt die Umsetzung für die Jahre 2025 und 2026 in Höhe von insgesamt 44,996 Mio. €, einschl. des Kofinanzierungsanteils der FHB, zur Kenntnis und stimmt der dargestellten Finanzierung in 2026 sowie den damit verbundenen Zuweisungen des Landes an die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und dem Eingehen von Verpflichtungen zu
5. Der Senat stimmt den Eingehen von Verpflichtungen für den Kofinanzierungsanteil in 2026 i.H.v. 4,85 Mio. € sowie für die mehrjährigen Maßnahmen im Bereich der Fachkräfte in 2026 und 2027 i.H.v. insgesamt 2,24 Mio. € und der Finanzierung in 2026 aus der „Sonderrücklage zur Finanzierung von umsatzsteuerfinanzierten Maßnahmen (Land)“ und in 2027 aus etwaigen nicht in Anspruch genommenen Mitteln oder im Rahmen des zur Verfügung stehenden Ressortbudgets der Senatorin für Kinder und Bildung und somit im Rahmen der Finanzplanansätze 2027ff des Produktplans 21 „Kinder und Bildung“ (Land) zu.
6. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, nach Befassung der Deputationen die erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen über den Senator für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss (Land und Stadt) einzuholen.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Änderungsvertrag KiQuTG

Anlage 2: Entwurf Handlungs- und Finanzierungskonzept KiQuTG

Änderungsvertrag

Der Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

der Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

vom 25. April 2019 in der mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geänderten Fassung, verlängert
durch Vereinbarung vom 3. Oktober 2024,
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wie folgt gefasst:

Präambel

Durch das Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wurde das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den

Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes bis 2024 zusätzlich um rd. 9,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2026 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung von zusätzlichen Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden und von Maßnahmen, die zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die in den Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 - 5 und Nummer 7 KiQuTG frühestens ab dem 1. Januar 2025 begonnen werden oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2025 umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus sind zusätzliche Maßnahmen solche, die in dem Handlungsfeld zur Förderung der sprachlichen Bildung frühestens seit dem 1. Januar 2023 begonnen wurden.

Im Letter of Intent vom 27. März 2024 haben der Bund und die Länder die Absicht bekräftigt, das gemeinsame Ziel, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und auf bundesweite Konvergenz auszurichten, weiter zu verfolgen. Perspektivisch soll das KiQuTG gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards überführt werden. Grundlage für die weitergehende Konvergenz ist der Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

- (1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und anhand der Vorgaben gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG sowie auf der Grundlage des als **Anlage 1** beigefügten Musters das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:
 1. Für die Analyse der Ausgangslage gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte nach § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Landes oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
 2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte das Land bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe zur Zielerreichung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG erreichen will und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge es die genannten Fortschritte erzielen will.
 3. Setzt das Land im Jahr 2025 noch Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG um, so stellt es gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG im Handlungs- und Finanzierungskonzept für diese

Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Vorgaben des § 3 Absatz 4 Nummer 2 und 3 KiQuTG dar, welche Fortschritte es bei der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erzielen will.

4. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.
- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) in Kraft getreten ist.
- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

§ 3

Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4

Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5

Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2025 und 2027 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet.

§ 6

Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 und 5 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
 - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Bildung, Familie,

Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.

- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2027 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Land nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2026 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2026.

Das Ende dieses Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise sowie die Verpflichtung des Landes zur Übermittlung eines Fortschrittsberichts nach § 4 unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Ländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen gegenüber dem Bund durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch die

Senatorin für Kinder und Bildung.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

- (2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.
- (5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:
Anlage 1: Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. November 2024
Anlage 2: Kurzkonzept zum Monitoring
Anhang: Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes in der jeweils aktuellen Fassung

Handlungs- und Finanzierungskonzept der Freien Hansestadt Bremen

vom 1. Januar 2025

I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

Die Freie Hansestadt Bremen besteht aus drei Gebietskörperschaften, dem Land und den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Die Aufgaben der Kindertagesbetreuung werden bislang durch die beiden Stadtgemeinden finanziert. Grundsätze der Kindertagesbetreuung sind im Bremischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG) sowie in den Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen (RiBTK) geregelt. Die Beratung und Aufsicht über die örtlichen Träger liegt beim Landesjugendamt, das bei der Senatorin für Kinder und Bildung angesiedelt ist.

Das Aufgabenfeld der Kindertagesbetreuung entwickelt sich in Bremen sehr dynamisch – sowohl in pädagogisch-qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Der Nachholprozess zum Aufbau einer bedarfsorientierten Angebotsstruktur in beiden Stadtgemeinden ist sowohl durch die steigende Nachfrage als auch durch herausfordernde bildungspolitische Zielsetzungen geprägt. Die Fokussierung auf quantitative Versorgungsziele hat in den letzten Jahren die qualitative Weiterentwicklung in den beiden Stadtgemeinden unterschiedlich ausgeprägt überlagert.

In der Freien Hansestadt Bremen gewährleisten die öffentlichen Träger einen großen Anteil der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung durch Angebote des Jugendamtes (Stadtgemeinde Bremerhaven, Marktanteil > 40 Prozent) sowie den Eigenbetrieb KiTa

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Bremen (Stadtgemeinde Bremen, Marktanteil > 30 Prozent). Gleichzeitig verfügt Bremen über einen relativ hohen Besatz von Plätzen in Elternvereinen (ca. 11 Prozent Marktanteil). Der Marktanteil der Kindertagespflege ist in der Stadtgemeinde Bremen mit knapp 4 Prozent eher gering und seit Jahren nahezu konstant. Hier wurde in den letzten Jahren, teilweise im Rahmen von Bundesprogrammen, in eine intensive Qualifizierung und in den Aufbau von Vertretungsmodellen investiert. In Bremerhaven liegt der Anteil der Tagespflege noch unterhalb des Niveaus in Bremen. Hier gibt es auch sogenannte Großtagespflegestellen. Insbesondere in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen wird das Angebot der Kindertagesbetreuung zur aufgehenden Entwicklung ausgebaut. Die schrittweise Erreichung einer Versorgungsquote von 60 Prozent (Krippe) und 100 Prozent (Elementar) bis 2028 wird in der Stadtgemeinde Bremen in allen Stadtteilen angestrebt und teilweise bereits überschritten. In der Stadtgemeinde Bremen wurde in den letzten Jahren das intensivste Kita-Ausbauprogramm in der kommunalen Historie umgesetzt. In kurzer Zeit wurden zwischen 2016 und 2024 rund 6.000 neue Kita-Plätze geschaffen, was einer Angebotsausweitung von über 30 Prozent entspricht.

In der Stadtgemeinde Bremen liegt die Betreuungsquote für Kinder von null bis zwei Jahren bei 31,5 Prozent und für Kinder von drei bis fünf Jahren bei 89,0 Prozent¹. In der Stadtgemeinde Bremerhaven liegen die Versorgungsquoten aktuell im U3-Bereich bei knapp 30 Prozent und im Ü3-Bereich bei 95 Prozent. Von 2016 bis März 2024 sind in der Stadtgemeinde Bremen 358 neue Gruppen realisiert worden. Für die Kita-Jahre bis 2028/2029 sind aktuell weitere 218 Gruppen in Planung, die zu einem Ausbau um weitere 834 Krippen- und 2.025 Elementarplätzen führen. Dies entspricht rund 36 neuen sechstruppigen Tageseinrichtungen, die nach den neuen Raumstandards entstanden sind bzw. noch entstehen. Trotz einer starken Platzverdichtung und eines bestehenden Sanierungsbedarfs in Bestandseinrichtungen ist Bremen damit auf einem guten Weg. In Bremerhaven wurden von 2019 bis 2024 zehn neue Tageseinrichtungen eröffnet, die 671 Plätze umfassen, davon 160 U3-Plätze. Im weiteren Ausbau bis zum Jahr 2027 sind derzeit

¹ Die hier ausgewiesenen Quoten folgen der statistischen Berechnungsmethode der bundesweiten Kita-Statistik und berücksichtigen nicht den sogenannten hineinwachsenden Jahrgang sowie Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, für die im Elementarbereich aber dennoch Plätze vorgehalten werden müssen.

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

mehrere Projekte in der Planung bzw. Umsetzung, die insgesamt weitere 114 Krippen- und 40 Elementar-Plätze umfassen.

Landesförderungen im Bereich Qualität

Seit 2003 fördert das Land Bremen vermehrt Programme, Projekte und Maßnahmen zur Stärkung der Frühkindlichen Bildung und zur Steigerung der Interaktionsqualität. Diese bilden das breite Spektrum der Frühkindlichen Bildung sowie die Bedarfe der Praxis ab und orientieren sich an den Vorgaben des Rahmenplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich sowie am gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen (JFMK & KMK 2021/2022). Exemplarisch dafür sei das aktuelle Vorhaben eines institutionsübergreifenden Bildungsplans für Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren angeführt, mit dem die bisherige pädagogische Arbeit in Kitas und Grundschulen auf inhaltlicher, struktureller, personeller und curricularer Ebene anschlussfähig gestaltet wird. Die Entwicklungs- und Lernbiografie des einzelnen Kindes rückt folglich stärker in den Mittelpunkt, sowohl bei der gemeinsamen Übergangsgestaltung von Kita und Grundschule als auch bei der Verzahnung der Lern- und Bildungsorte Familie und (Bildungs-)Institution.

Im Bereich der Sprachbildung und Sprachförderung erhalten Kitas in Bremen und Bremerhaven bedarfsorientiert Ressourcen zur Umsetzung von Angeboten sowie zur Konzeptentwicklung und Qualifizierung. Seit dem Kindergartenjahr 2018/2019 werden Kitas mit besonderen Herausforderungen in der Stadtgemeinde Bremen, die nicht im Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ sind, mit zusätzlichen Ressourcen für den Einsatz von Sprachexpert:innen (Funktionsstellen) in ihren Tageseinrichtungen ausgestattet. Mit dem Projekt „Durchgängige Sprachbildung“ sowie dem Programm „MiTsprache“ wird die durchgängige Sprachbildung Kita/Grundschule in der Stadtgemeinde Bremen gestärkt. Bremerhaven verfügt seit 2012 über eine regelhafte Verbundstruktur zwischen Kita und Grundschule, in der das Themenfeld durchgängige Sprachbildung bearbeitet wird. Curricular verankert ist die durchgängige Sprachbildung u. a. in der sich derzeit in der Phase der Veröffentlichung befindlichen Bildungskonzeption Sprachliche Bildung/Deutsch im Kontext des Bildungsplans 0–10 Jahre. Mit den Programmen „Bücher-Kita Bremen“ und „Bücherkindergarten Bremerhaven“ werden Angebote zur

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

frühen Leseförderung und Literacy gefördert. Aktuell wird zudem mit dem Kita-Brückenjahr in beiden Stadtgemeinden ein besonderes Augenmerk auf die Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf gelegt, die ein Jahr vor ihrer Einschulung stehen, um sie in der Entwicklung ihrer sprachlichen Kompetenzen professionell und bestmöglich unterstützen zu können. Um Kinder, die bereits fünf sind und noch nicht in einer Kita waren, zu fördern, werden sie prioritär in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen.

Die Fachkräftegewinnung entwickelt sich in vielen Bundesländern zu einem Engpassfaktor beim Ausbau frühkindlicher Bildungsangebote. Der akute Fachkräftemangel im sozialpädagogischen Arbeitsfeld basiert auf dem bisherigen Anstieg der Geburtenzahlen, dem Ausbau der Betreuungsangebote, der Zuwanderung, der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs auf U3-Plätze sowie notwendigen Qualitätsverbesserungen (bessere Personalausstattung in sozial benachteiligten Quartieren). Hohe Personalfuktuation durch familienbedingte Jobpausen wie Mutterschutz und Elternzeit bei gleichzeitig frühzeitigem rentenbedingten Ausscheiden älterer Mitarbeiter:innen sind weitere Faktoren, die den Bedarf an Fachkräften ansteigen lassen.

Um diesen weiterhin hohen Personalbedarf abzudecken, ist der Gewinn von Auszubildenden im sozialpädagogischen Bereich von zentraler Bedeutung.

Um weitere Zielgruppen zu erreichen und für eine sozialpädagogische Ausbildung zu gewinnen, wurde beispielsweise der Bereich des Quereinstiegs sowie der berufsbegleitenden Weiterqualifizierung in den vergangenen Jahren deutlich ausgebaut. Diese Maßnahmen werden sehr gut angenommen, ebenso die Maßnahmen der finanziellen Unterstützungsleistungen, die in Form sogenannter Pauschalleistungen seit 2021 durch die senatorische Behörde angeboten und seitdem von über 90 Prozent der Antragsberechtigten in Anspruch genommen werden. Intensiv und gezielt beworben werden die bestehenden Aus- und Weiterbildungswege sowie die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung über die rein digitale Kampagne „Mach dein Ding“. Zwar blieb die Zahl der besetzten Plätze im ersten Ausbildungsjahr im Bereich der Weiterbildung zum/zur Erzieher:in (Voll- und Teilzeit,

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur
Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

praxisintegriert und berufsbegleitend) über die vergangenen Jahre in Summe recht stabil bei knapp 250. Allerdings stieg im Bereich der Erstausbildung (Sozialpädagogische Assistenz und Kinderpflege) die Zahl der besetzten Plätze im ersten Ausbildungsjahr 2023/24 allein an den öffentlichen Fachschulen des Landes Bremen um über 40% (von 219 in 2022/23 auf 309 in 2023/24). Als relevante Einflussfaktoren hierfür werden die bereits genannten Maßnahmen der Informationskampagne „Mach dein Ding“ sowie die Zahlung von Pauschalleistungen erachtet, deren Empfänger:innenkreis zum Schuljahr 2023/24 auf die Schüler:innen in der Erstausbildung ausgedehnt wurde. Ob sich diese positive Entwicklung weiter fortsetzt, kann zum aktuellen Zeitpunkt leider noch nicht geprüft werden.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt der Freien Hansestadt Bremen eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	66.194.892
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	51.077.182
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	21.761.194

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG

- a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- ☐ Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- ☒ Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- ☒ Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte²
- ☐ Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- ☒ Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- ☒ Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung³
- ☐ Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

- b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG⁴

- ☐ zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- ☐ zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- ☐ zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- ☐ zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

² Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

³ Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

⁴ Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1 - Bessere Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Lagen

☒ Fortgesetzte Maßnahme⁵ ☐ Neue Maßnahme⁶

- aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Ziel ist die Verbesserung der pädagogischen Handlungsmöglichkeiten im Elementarbereich in Tageseinrichtungen mit herausfordernder sozialer Lage. Das Ziel, Tageseinrichtungen in Index-Lagen mit einer besseren Fachkraft-Kind-Relation auszustatten, orientiert sich am Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ (Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung an, S. 24). Der Standard sieht vor, dass in einem ersten Schritt orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stichtag 1.3.22) ein Ziel-Personal-Kind-Schlüssel von 1:4,0 für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie von 1:7,8 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angestrebt werden soll. Landesrecht sollte ergänzende Regelungen zur Betreuung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen und Kindern mit (drohender) Behinderung vorsehen. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem bereits seit dem Kita-Jahr 2020/2021 die Möglichkeit geschaffen wurde, mehr personelle Ressourcen in Kitas mit besonderen Herausforderungen in

⁵ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

⁶ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen im gesamten Land Bremen einzusetzen. Ziel ist, einen verbesserten Personalschlüssel zu etablieren, der sich an den wissenschaftlichen Empfehlungen zum Personal-Kind-Schlüssel orientiert.

Im Land Bremen lag der Personalschlüssel 2023 in Krippengruppen bei 1:3,4 und in Kindergartengruppen bei 1:7,4. In besonderen Gruppenformen, wie den altersübergreifenden Gruppen ab 0 Jahren (1:4,8) oder den Kindergartengruppen ab 2 Jahren (1:8,3) lag der Schlüssel unter den empfohlenen Werten.

bb) Konkrete Maßnahme

Seit dem Kita-Jahr 2020/2021 wird die Personalausstattung in beiden Stadtgemeinden für alle Ü3-Gruppen in sozial benachteiligten Stadtteilen mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG verbessert. Dafür wurde auf Grundlage des vom Statistischen Landesamt ermittelten Indexes aus dem „Monitoring Soziale Stadtentwicklung“ in der Stadtgemeinde Bremen der „Kita-Sozialindex“ ermittelt, der die soziale Lage in den Stadtteilen auf einer Skala von 0-100 abbildet. Der KiTa-Sozialindex ist eine rechnerische Größe, die die besonderen Bedarfe der Kinder einer Einrichtung quartiersbezogen abbildet. Hier werden Faktoren wie die Sprachförderquote, die Höhe an Personen im SGBII-Bezug und die Arbeitslosenquote berücksichtigt. In Bremerhaven wurde ein vergleichbares System etabliert. Diese Indices dienen als Steuerungsinstrument zur Zuweisung der zusätzlichen Personalressourcen. Um den Anforderungen zu entsprechen, dass z.B. herausfordernde (Lebens-) Lagen im Rahmen der Personalausstattung besonders berücksichtigt werden (S. 25), sollen Ü3-Gruppen in Indexlagen auch zukünftig mit Mitteln ausgestattet werden, die eine Verbesserung des Personalschlüssels um 0,35 Beschäftigungsvolumen ermöglichen. Grundlage für die Ressourcensteuerung ist der KiTa-Sozialindex. Das Land soll zur Erreichung des Handlungsziels je Ü3-Ganztagsgruppe in sozial herausfordernden Lagen 0,35 Vollzeitäquivalente zusätzlich finanzieren. Die dafür erforderlichen Mittel werden den Stadtgemeinden per Zuweisung zugewendet. Die Zuwendung an die Träger erfolgt anschließend durch die Stadtgemeinden aufgrund der in einer Landesförderrichtlinie definierten Kriterien.

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur
Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Bislang wurden in der Stadtgemeinde Bremerhaven 84 und in der Stadtgemeinde Bremen rund 320 Gruppen mit diesen zusätzlichen Personalressourcen ausgestattet. Durch die Neuberechnung des Indexes in 2024 für die Stadtgemeinde Bremen wurde deutlich, dass die 2019 entwickelte Systematik bestehende Belastungslagen nicht mehr hinreichend abbildet. Es wird im Förderzeitraum 2025/-26 entsprechend eine Überarbeitung der Indexsystematik angestrebt, um die überproportionale Zunahme von Plätzen in sozial benachteiligten Quartieren besser abzubilden. Um in der Zeit der Überarbeitung bestehende Belastungslagen weiterhin zu berücksichtigen, wird die Finanzierung analog zur bisherigen Ausstattung für landesweit rund 400 Gruppen fortgesetzt. Eine Erhöhung der zu berücksichtigenden Kindertageseinrichtungen wird in der Folge angestrebt.

Im Zeitraum der Überarbeitung sollen weiterhin insgesamt 400 Gruppen im Land Bremen finanziert werden.

Die Maßnahme ist derzeit unbefristet angelegt.

cc) Meilensteine

Die Verbesserung des Personalschlüssels in Kitas in benachteiligten Stadtteilen wird auf Grundlage eines Kita-Sozialindex in beiden Stadtgemeinden und per Zuwendung umgesetzt. Die Systematik der Mittelzuweisung soll in der Stadtgemeinde Bremen überarbeitet werden.

- 2019: Etablierung eines Kita-Sozialindex bzw. eines vergleichbaren Index in beiden Stadtgemeinden
- Seit dem Kita-Jahr 2020/ 2021: Zuwendung der Mittel an die Stadtgemeinden und Weitergabe von den Stadtgemeinden an die Träger - ab 2023 aufgrund einer Förderrichtlinie pro Haushaltsjahr
- 2024: Aktualisierung des Kita-Sozialindex in der Stadtgemeinde Bremen aufgrund aktualisierter Daten

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur
Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- 2025: Inkrafttreten des überarbeiteten Kita-Sozialindex in der Stadtgemeinde Bremen, Überarbeitung der bestehenden Kita-Sozialindex-Systematik
- Jährlich (3. Quartal) im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung: Erhebung des durchschnittlichen Personalaufwandes pro Gruppe

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen⁷

- Anzahl der profitierenden Gruppen - Zielwert: 400 Gruppen
- Quote der sogenannten Index-Einrichtungen

Kriterien zu Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ dokumentieren:

- Personal-Kind-Schlüssel (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 2 - Ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen

☒ Fortgesetzte Maßnahme ☐ Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die Zielverfolgung der Gewinnung weiterer sozialpädagogischer Fachkräfte erfolgt auf drei Ebenen, die sich größtenteils überschneiden: Zum einen wurden in den vergangenen Jahren berufliche Quereinstiegsformate erfolgreich etabliert. Zielgruppe

⁷ Im Folgenden werden die Kriterien zur Messung der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung nach § 3 Abs. 4 KiQuTG differenziert dargestellt: Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen sowie Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards.

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

bilden hier sowohl einschlägig vorqualifizierte Personen (z.B. Studium mit Haupt- oder Nebenfach Pädagogik, Ausbildung im Bereich Ergotherapie, Logopädie u. Ä.) aus dem Inland als auch aus dem Ausland. Zum anderen wurde die Option einer Weiterqualifizierung für bereits mehrjährig im Bereich der Kindertagesbetreuung tätige Personen mit einer sozialpädagogischen Erstausbildung derart ausgebaut, dass eine Weiterbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher:in berufsbegleitend und ohne finanzielle Einbußen erfolgen kann. Der Ausbau der berufsbegleitenden Ausbildung für bereits mehrjährig tätige Personen im Bereich der Kindertagesbetreuung leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung sowie zur Erhöhung des Qualifikationsniveaus in Kita-Teams. Dies schließt an das Handlungsziel 2 des Berichts der Arbeitsgruppe Frühe Bildung an (S. 26ff). Darüber hinaus wird die Ausbildungsqualität durch Anleiterfortbildungen sichergestellt.

Der Bedarf an sozialpädagogisch qualifiziertem Personal ist im Land Bremen sowie in den westdeutschen Ländern generell weiterhin hoch. Dies resultiert sowohl aus dem kontinuierlichen Ausbau von Betreuungsplätzen sowie den zunehmend herausfordernden Lebenslagen der zu betreuenden Kinder, durch die auch die Anforderungen an das betreuende Personal steigen (vgl. den Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung S. 24ff).

Um diese Bedarfslücke unter Beibehaltung gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards zu schließen gilt es zusätzliches Personal zu gewinnen und kurzfristig für den Einsatz in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zu qualifizieren (z.B. durch Quereinstiegs-Programme) und gleichzeitig die Nachfrage der „klassischen“ Aus- und Weiterbildungswege zu sichern bzw. zu steigern (z.B. durch finanzielle Anreizstrukturen sowie berufsbegleitende Angebote ohne finanzielle Einbußen), um das Qualifikationsniveau zu sichern bzw. zu stärken (z.B. durch eine qualitativ hochwertige Praxisanleitung während der Aus- und Weiterbildung).

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Zielverfolgung im Bereich der ergänzenden Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung sozialpädagogischer Fachkräfte auf drei Ebenen:

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Auf der Ebene der Anwerbung bzw. Gewinnung zukünftiger Fachkräfte (A) wurde die finanzielle Anreizstruktur durch zweckgebundene Pauschalleistungen (Maßnahme 2.1) ausgebaut. Diese sowie weitere zur Verfügung stehende Fördermöglichkeiten werden zielgerichtet beworben über die Informations-Kampagne „Mach dein Ding“ (Maßnahme 2.2), die darüber hinaus auch Informationen über alle bestehenden Aus- und Weiterbildungsformate enthält bzw. enthalten soll.

Auf der Qualifizierungsebene (B) wurden durch den Einsatz von KiQuTG-Mitteln bereits in den vergangenen Jahren berufliche Quereinstiegsformate erfolgreich etabliert. Zielgruppe bilden hier sowohl einschlägig vorqualifizierte Personen (z.B. durch den Abschluss eines Studiums oder einer Ausbildung in einem fachnahen Bereich bzw. mit einem fachlichen Bezug) aus dem Inland (Maßnahme 2.3) als auch aus dem Ausland (Maßnahme 2.4). Des Weiteren wurde ein Angebot entwickelt, das bereits mehrjährig im Bereich der Kindertagesbetreuung tätigen Personen eine Weiterbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieher:in (Maßnahme 2.5) berufsbegleitend und ohne finanzielle Einbußen ermöglicht. Auf dieser Ebene sind zudem im Bereich der Gleichstellungsverfahren von im Ausland erworbenen Abschlüssen mit in Deutschland reglementierten Sozialberufen die geplanten unterstützenden Angebote (Maßnahme 2.6) zu verorten, die zu einer Beschleunigung dieser beitragen sollen (z.B. durch parallel absolvierbare Integrations- und Sprachkurse).

Auf der Ebene der ergänzenden Qualitätssicherung während der Ausbildung (C) wird ein neues modularisiertes Fortbildungsprogramm für Praxisanleitungen (Maßnahme 2.7) entwickelt, das einen wichtigen Beitrag für den Kompetenzerwerb von Auszubildenden und Studierenden in den Kindertageseinrichtungen leistet und darüber hinaus Ausbildungsabbrüchen entgegenwirken soll.

Die einzelnen Teilmaßnahmen in der Maßnahme „Ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen“ tragen zur Erreichung verschiedener von der AG Frühe Bildung empfohlener Standards bei: Die Maßnahmen 2.1 „Pauschalleistungen für Mobilität und Digitalisierung“ und 2.2. Informationskampagne „Mach dein Ding“ leisten einen Beitrag zur Fachkräftegewinnung als Grundlage personalrelevanter Standards insgesamt, indem einerseits die finanzielle Anreizstruktur für die

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

sozialpädagogische Erstausbildung gestärkt wird (Maßnahme 2.1) und diese bestehende attraktive Fördermöglichkeit – neben andererseits einer generellen positiven Darstellung der Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten sowie der Arbeitsmarktperspektiven in der frühkindlichen Bildung – im Rahmen der Informationskampagne maßnahmenbezogen und zielgruppengerecht beworben wird (Maßnahme 2.2).

Die Maßnahme 2.3 „Quereinstiegs-Programm“ leistet ebenfalls einen Beitrag zur Fachkräftegewinnung als Grundlage personalrelevanter Standards insgesamt, indem sie einschlägig vorqualifizierten Personen (z.B. Hochschulabschluss mit Haupt- oder Nebenfach Pädagogik, Logopäd:innen, Kunsttherapeut:innen, sozialpädagogische Assistent:innen uvm.) im Rahmen einer zwölfmonatigen berufsbegleitenden Maßnahme zur Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen qualifiziert. Um die Teilnehmenden dieser Maßnahme perspektivisch den Abschluss des nächst höheren Regelberufes zu ermöglichen (staatlich anerkannte:r Erzieher:in), werden aktuell verkürzte Einstieg in die fachschulische Regelausbildung geprüft, bei denen die Qualifizierung durch das „Quereinstiegs-Programm“ berücksichtigt werden können.

Die Maßnahme 2.4 „Integrative Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder (IQsA)“ leistet einen Beitrag zur Fachkräftegewinnung als Grundlage personalrelevanter Standards insgesamt, da durch die Maßnahme die Zielgruppe der zugewanderten Menschen mit einem pädagogischen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss, der jedoch keine Chance auf Gleichstellung mit einem reglementierten Sozialberuf birgt, im Rahmen einer achtmonatigen berufsbegleitenden praxisintegrierten Maßnahme zur Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen qualifiziert werden.

Die Maßnahme 2.5 „Qualifizierung on the job (Erzieher:in)“ leistet einen wichtigen Beitrag zum empfohlenen Standard „Qualifikation Kita-Personal“ der AG Frühe Bildung. Der Standard sieht vor, dass in einem ersten Schritt 72,5 Prozent des pädagogisch tätigen Personals, orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stand 1.1.2022), eine Ausbildung zur*m staatlich anerkannten Erzieher*in, ein einschlägiges (Fach-)Hochschulstudium oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

soll. Die Maßnahme 2.5 Qualifizierung on the job trägt zur Erreichung des Standards bei, indem sie starke finanzielle Anreize für Personen mit einem ersten einschlägigen sozialpädagogischen Abschluss schafft, die sich bereits in Anstellung bei einem Träger der Kindertagesbetreuung befinden und sich berufsbegleitend zur/ zum Erzieher:in weiterqualifizieren wollen.

Die Maßnahme 2.6 „Modulare Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Abschlüsse“ leistet – analog der Maßnahme 2.5 – ebenfalls einen Beitrag zum empfohlenen Standard „Qualifikation Kita-Personal“ der AG Frühe Bildung, indem Personen durch optimierte Verfahren der Gleichwertigkeitsprüfung von im Ausland erworbenen Abschlüssen (Erzieher:in, Heilerziehungspfleger:in, Sozialarbeiter:in/ Sozialpädagog:in, Elementarpädagog:in) ein beschleunigter Zugang zum Arbeitsfeld der frühkindlichen Bildung ermöglicht wird.

Die Maßnahme 2.7 „Modulares Fortbildungsangebot zur Praxisanleitung“ leistet einen Beitrag zum Standard Praxisanleitung. Der Standard sieht vor, dass je Person in Ausbildung oder Quereinstieg ein Zeitkontingent von zwei Stunden pro Woche für Praxisanleitung zur Verfügung stehen soll. Die anleitende Fachkraft soll über eine spezifische Qualifizierung für die Praxisanleitung verfügen. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem durch die Qualifizierung zur Praxisanleitung der Kompetenzerwerb von Auszubildenden und Studierenden in den Kindertageseinrichtungen gewährleistet wird und damit ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätssicherung in der Ausbildung geleistet und gleichzeitig Ausbildungsabbrüchen entgegengewirkt wird.

bb) Konkrete Maßnahme

Grundsätzlich werden die im Rahmen der bisherigen KiQuTG-Mittel entwickelten und erfolgreich implementierten Maßnahmen zur Gewinnung sozialpädagogischer Fachkräfte fortgesetzt (Maßnahmen 2.1 bis 2.5). Für die anstehende KiQuTG-Förderperiode werden die fortzusetzenden Maßnahmen um drei neue Maßnahmen ergänzt (Maßnahmen 2.6 bis 2.8). Im Einzelnen:

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Maßnahme 2.1 (fortgesetzt): Pauschalleistungen für Mobilität und Digitalisierung

Um die Attraktivierung sozialpädagogischer Aus- und Weiterbildungsformate durch finanzielle Unterstützungsangebote zu stärken, wurden im Rahmen des Handlungsfeldes 3 zum Schuljahr 2021/2022 erstmalig durch die senatorische Behörde zwei sogenannte Pauschalleistungen für Fachschüler:innen in der Weiterbildung zur/zum Erzieher:in angeboten. Es handelt sich hierbei um eine Mobilitätspauschale in Höhe von 600 Euro und eine Digitalisierungspauschale in Höhe von 900 Euro, die jeweils jährlich beantragt und anrechnungsfrei zum BAföG gezahlt werden. Die Beantragung durch die antragsberechtigten Fachschüler:innen bei der senatorischen Behörde sowie die Bescheiderstellung durch die senatorische Behörde erfolgen gemäß der entsprechenden Förderrichtlinie.

In den bereits erfolgten drei Antragsjahren (Schuljahr 201/22, 2022/23 und 2024/25) wurde dieses Angebot von jeweils über 90 Prozent aller Antragsberechtigten in Anspruch genommen.

Angesichts dieses Erfolgs wurde der Kreis der Empfangsberechtigten zum Schuljahr 2023/24 um die Schüler:innen in der Erstausbildung (Sozialpädagogische Assistenz und Heilpflege) ausgeweitet. Dieser Zielgruppe steht bislang lediglich das elternabhängige Schüler:innen-BAföG zur Verfügung, das deutlich geringer ausfällt als das in der Weiterbildung zur Verfügung stehende Aufstiegs-BAföG. Zudem hat die Ausweitung zum Ziel, eine Ungleichbehandlung der angehenden sozialpädagogischen Fachkräfte zu verringern.

Vor dem Hintergrund reduzierter zur Verfügung stehender Mittel im Handlungsfeld 3 wurde entschieden, ab dem Schuljahr 2025/26 den Kreis der Empfangsberechtigten auf Personen in den sozialpädagogischen Erstausbildungen (Sozialassistenten, Sozialpädagogischen Assistenz und Kinderpflege) an den öffentlichen Fachschulen einzuschränken, zumal den Fachschüler:innen in der sozialpädagogischen Weiterbildung das eltern- und erfolgsunabhängige Aufstiegs-BAföG zur Verfügung steht.

Maßnahme 2.2 (fortgesetzt): Informationskampagne „Mach dein Ding“

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Durch die in 2021 entwickelte, zielgruppenorientierte digitale Kampagne „Mach dein Ding“ wird gezielt über sowohl die Pauschalleistungen als auch weitere Unterstützungsangebote wie z.B. das Aufstiegs-BAföG kontinuierlich informiert. Des Weiteren werden die Vorzüge und Vorteile der sozialpädagogischen Aus- und Weiterbildungsformate dargestellt und seit 2023 auch die Erstausbildungen beworben. In 2023 wurden darüber hinaus ein Imagefilm sowie kurze Teaser-Filme produziert, in denen „echte Erzieher:innen“ über ihren Werdegang, ihre Motivation sowie neue Entwicklungen in der Weiterbildung berichten. Zudem wurde in 2023 damit begonnen, in den kampagnenzugehörigen Social Media-Kanälen auf Instagram und Facebook Personen im Anschluss an ihr bestandenes Kolloquium zur staatlichen Anerkennung zu portraituren. Die Einbindung realer Bremer Absolvent:innen und Fachkräfte dient neben der Informationsvermittlung insbesondere auch der Stärkung und Wertschätzung gegenüber dem sozialpädagogischen Personal, indem es durch diese Maßnahmen sichtbar und die verschiedenen Motivationen und Anforderungen authentisch abgebildet werden.

Die Informations-Kampagne ist unbefristet angelegt und soll auch in den Folgejahren über bestehende sowie neue Maßnahmen und Entwicklungen im Bereich der sozialpädagogischen Aus- und Weiterbildungswege umfassend informieren.

Maßnahme 2.3 (fortgesetzt): „Quereinstiegs-Programm“ (inländische Vorqualifikation)

In diesem seit 2020 angebotenen Programm werden in Deutschland einschlägig vorqualifizierte Personen innerhalb von neun Monaten derart weiterqualifiziert, dass sie nach erfolgreicher Abschlussprüfung als Gruppenleitung in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt werden können. Da während der Weiterqualifizierung bereits der Einsatz in einer Einrichtung erfolgt, ist diese Maßnahme an der Schnittstelle zwischen Quereinstieg und berufsbegleitender Qualifizierung zu verorten. Sie ist geeignet für Menschen, die bereits eine einschlägige Vorbildung aufgrund einer fachnahen Berufsausbildung oder eines Studiums im sozialen bzw. pädagogischen Bereich haben. Grundsätzlich steht dieser Zielgruppe auch die Absolvierung der Externenprüfung zur staatlichen Anerkennung offen.

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Das „Quereinstiegs-Programm“ ist auf ein bis zwei Durchgänge pro Jahr mit je maximal 24 Teilnehmenden angelegt. Kindertageseinrichtungen melden geeignete Bewerber:innen an die senatorische Behörde, durch die die formale Eignung geprüft wird. Die Qualifizierung erfolgt durch das Paritätische Bildungswerk Bremen, einem privaten Bildungsträger.

Maßnahme 2.4 (fortgesetzt): „Integrative Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder (IQsA)“ (ausländische Vorqualifikation)

Analog zu dem „Quereinstiegs-Programms“ wurde in 2023 die „Integrative Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder (IQsA)“ entwickelt. Sie richtet sich gezielt an Personen, die über im Ausland erlangte pädagogische Qualifizierungen und/ oder einschlägige Berufserfahrungen verfügen, jedoch keine Aussicht auf Anerkennung gemäß dem Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BremBQfG) haben. Auch bei dieser Maßnahme erfolgt die Qualifizierung zur Gruppenleitung tätigkeitsbegleitend in bremischen Kindertageseinrichtungen. Über die Verbindung (fach)sprachlicher und fachlicher Qualifizierungen mit gleichzeitig erfolgender praktischer Tätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld wird der qualifizierte Einsatz in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern innerhalb von 12 Monaten erreicht.

Anders als im „Quereinstiegs-Programm“ werden die Teilnehmenden während der Qualifizierung nicht auf den Personalschlüssel angerechnet, weswegen gemäß der entsprechenden Förderrichtlinie neben den Schulkosten auch die Vergütungskosten aus KiQuTG-Mitteln finanziert werden. Bis zum 31.12.2025 ist noch eine ergänzende Teilfinanzierung über das IQ-Teilprojekt „Brückenmaßnahme für zugewanderte Pädagog:innen“ im bundesweiten Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ möglich⁸.

⁸ Das Förderprogramm „IQ – Integration durch Qualifizierung“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur
Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die Maßnahme soll mit einem Durchgang pro Kalenderjahr fortgesetzt werden. Die Zahl der Teilnehmenden ist auf 14 pro Durchgang begrenzt; die Qualifizierung erfolgt durch das Paritätische Bildungswerk Bremen.

Maßnahme 2.5 (fortgesetzt): „Qualifizierung on the job (Erzieher:in)“

Als eine Maßnahme an der Schnittstelle zwischen Personalentwicklung und Personalgewinnung wurde in 2022 das berufsbegleitende Programm „Qualifizierung on the job (Erzieher:in)“ entwickelt und gestartet. Die Zielgruppe bilden Menschen, die bereits mehrjährig in ihrem Beruf (z. B. Sozialassistent, Sozialpädagogische Assistent und Kinderpfleger:in) in Tageseinrichtungen im Land Bremen tätig sind. Ihnen wird im Rahmen dieser Maßnahme ermöglicht, sich bei anteiligem Lohnausgleich und gleichzeitiger Übernahme der Schulkosten berufsbegleitend zur/zum Erzieher:in weiterzubilden.

Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt über die Tageseinrichtungen bzw. Träger, bei denen die Teilnehmenden bereits mehrjährig beschäftigt sind und werden der senatorischen Behörde gemeldet. Es steht den Tageseinrichtungen /Teilnehmenden frei, bei welchem Bildungsträger sie sich für die berufsbegleitende Weiterbildung zum/zur Erzieher:in anmelden.

Das Programm startete als Landesmaßnahme in 2022 mit 51 Teilnehmenden. In 2023 starteten 25 Personen das Programm und in 2024 waren es 28 Personen.

Aufgrund des erwarteten und auch entsprechend eingetretenen Abschöpfungseffekts sowie die Reduktion der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel, ist für das Jahr 2025 ein Durchgang mit elf Teilnehmenden für die Stadtgemeinde Bremen und drei Teilnehmenden für die Stadtgemeinde Bremerhaven vorgesehen.

Maßnahme 2.6 (NEU): „Modulare Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Abschlüsse“

Im Zusammenhang mit der Gewinnung sozialpädagogischer Fachkräfte wurde der Prozess zur Gleichstellung von im Ausland erworbenen Abschlüssen mit reglementierten Sozialberufen (Erzieher:in, Heilerziehungspfleger:in,

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Sozialarbeiter:in/ Sozialpädagog:in, Elementarpädagog:in) überprüft und eine „Bremische Verordnung über die staatliche Anerkennung von im Ausland erworbener reglementierter Sozialberufe (BremSobAnV)“ durch die Senatorin für Kinder und Bildung erarbeitet. Durch diese neue Verordnung werden die Gleichstellungsverfahren beschleunigt, vereinfacht sowie die alternative Option einer Eignungsprüfung angeboten.

Betroffen von einer Verschlankung und Optimierung des Gleichstellungsverfahrens von im Ausland erworbenen Abschlüssen mit reglementierten Sozialberufen sind einschlägig ausgebildete Fachkräfte mit einem im Ausland erworbenen Abschluss und dem Wunsch, auf dem Bremer Arbeitsmarkt gemäß ihrer Qualifikation eingesetzt zu werden.

Um darüber hinaus die somit zur Verfügung stehenden Verfahren der Erlangung der Gleichwertigkeit zu beschleunigen, werden neu „Modulare Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Abschlüsse“ angeboten.

Für die Zielgruppe sollen somit Möglichkeiten einer tätigkeitsbegleitenden Integrationsbegleitung, praxisbegleitender Veranstaltungen sowie (für die Berufsgruppe der Sozialarbeiter:innen) vorgeschalteter C1-Sprachkurse gegeben werden. Diese Bausteine können parallel absolviert werden, wodurch sich die Verfahren in ihrer Gesamtdauer beschleunigen.

In diesen modularen Qualifizierungsmaßnahmen geht perspektivisch das bisherige und 15 Monate umfassende Programm zur „Gewinnung sozialpädagogischer Fachkräfte aus Spanien“ auf, das in den vergangenen Jahren zunächst vollständig über KiQuTG-Mittel finanziert wurde, bevor die Agentur für Arbeit Ende 2023 die Vergütungskosten übernahm. In der Stadtgemeinde Bremerhaven wird noch ein Durchgang des Programms zur „Gewinnung sozialpädagogischer Fachkräfte aus Spanien“ im Frühjahr 2025 mit 15 Teilnehmenden starten.

Maßnahme 2.7 (NEU): „Modulares Fortbildungsangebot zur Praxisanleitung“

Als weitere neue Maßnahme ist die Entwicklung eines differenzierten modularen Fortbildungs-Angebotes für Praxisanleitungen geplant. Ziel ist die Bereitstellung eines

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

passgenauen und zielgerichteten Fortbildungsangebotes für Praxisanleitende, um den unterschiedlichen Fachkräften im Berufspraktikum bzw. allen Quereinsteigenden eine bedarfsgerechte, qualitativ hochwertige Praxisanleitung (bzw. Begleitung) in ihren Praxiseinrichtungen zu ermöglichen.

cc) Meilensteine

Im Folgenden werden die jeweiligen Meilensteine nach Maßnahme unterschieden dargestellt:

Maßnahme 2.1 (fortgesetzt): „Pauschalleistungen“

- bis Juni 2025: Aktualisierung der entsprechenden Richtlinie
- September/Oktober: Antragstellung (online)
- Dezember 2025: Bescheiderteilung und Auszahlung

Maßnahme 2.2 (fortgesetzt): Informationskampagne „Mach dein Ding“

- Winter 2025: Ende des Vergabeverfahrens
- Frühjahr 2026: Umsetzung eines Verbreitungskonzeptes zur digitalen und analogen Bewerbung der Kampagne

Maßnahme 2.3 (fortgesetzt): „Quereinsteigs-Programm“ (inländische Vorqualifikation)

- Frühjahr 2026: Start Durchgang mit 24 Teilnehmenden (Ende 2026)
- Verlängerung der Rechtsgrundlage („Eckpunktevereinbarung“)
- Herbst 2026: Start mit 24 Teilnehmenden Durchgang (Ende Sommer 2027)

Maßnahme 2.4 (fortgesetzt): „Integrative Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder (IQsA)“

- Frühjahr 2025: Aktualisierung der entsprechenden Förderrichtlinie
- Frühjahr 2025: Antragstellung und Zulassung (Bescheidung)
- Frühjahr 2025: Start Durchgang mit 14 Teilnehmenden (Ende Frühjahr 2026)
- Sommer 2025: Mittelabruf
- Winter 2025/26: Verwendungsnachweisprüfung
- Frühjahr 2026: Antragstellung und Zulassung (Bescheidung)
- Frühjahr 2026: Start Durchgang mit 14 Teilnehmenden (Ende Frühjahr 2027)

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- Sommer 2026: Mittelabruf
- Winter 2026/27: Verwendungsnachweisprüfung

Maßnahme 2.5 (fortgesetzt): „Qualifizierung on the job (Erzieher:in)“

- Sommer 2025: Aktualisierung der entsprechenden Förderrichtlinie
- Sommer 2025: Antragstellung und Zulassung (Bescheidung)

Maßnahme 2.6 (NEU): „Modulare Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen des Verfahrens der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Abschlüsse“

- Frühjahr 2025: Veröffentlichung der neuen Verordnung (BremSobAnV)
- Frühjahr 2025: Start Durchgang „Gewinnung von Fachkräften aus Spanien“ mit 15 Teilnehmenden (Ende Frühjahr/Sommer 2026)
- 2025: Start des modularen Angebots zur Beschleunigung der Erlangung der Gleichwertigkeit

Maßnahme 2.7 (NEU): „Modulares Fortbildungsangebot zur Praxisanleitung“

- Frühjahr 2025: Abschluss der konzeptionellen Entwicklung
- Sommer 2025: Start des modularen Angebots zur Fortbildung von Praxisanleitungen

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

Fortschritt und Erfolg der aufgeführten Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung sozialpädagogischer Fachkräfte werden wie folgt bemessen:

- Maßnahme 2.1: die voraussichtliche Anzahl der Antragsberechtigten – Zielwert: 309 Antragstellungen pro Kalenderjahr
- Maßnahme 2.2: Erfolgsprüfung durch die unterschiedlichen Reports (bzgl. Clicks etc.)

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur
Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- Maßnahmen 2.3 bis 2.7: Zahl der jeweils Teilnehmenden („neue TN“) sowie die Zahl der Absolvent:innen („Absolv.“) – Zielwert: 1.394 neue Teilnehmende⁹, 1.411 Absolvent:innen¹⁰. Als Bemessungsgrundlage dienen folgende Zahlen, die auch die Grundlage für die Kostenkalkulation bilden, wobei in der Zahl der Absolvent:innen auch die Teilnehmenden bereits laufender Durchgänge einbezogen sind.
- Maßnahme 2.7: Anzahl an durchgeführten spezifischen Fortbildungen zur Praxisanleitung in 2025 und 2026

Nr.	Maßnahmen/ Jahr	2025		2026	
		neue TN	Absolv.	neue TN	Absolv.
2.3	Quereinstiegs-Programm	0	14	48	0
2.4	IQsA	14	20	14	14
2.5	Qualifizierung on the job (Erzieher:innen)	14	31	14	28
2.6	Modulare Qualifizierungsmaßnahmen i.R.d. Gleichwertigkeitsprüfung	72	36	72	108
2.7	Modulares Fortbildungsangebot Praxisanleitung	580	580	580	580
	Gesamt	680	681	714	730

**Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger,
fachlich anerkannter qualitativer Standards**

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Qualifikation Kita-Personal“ dokumentieren (Maßnahmen 2.5, 2.7):

- Anteil des pädagogischen Personals mit mindestens einem einschlägigen Fachschulabschluss in Tageseinrichtungen (amtliche Kinder- und

⁹ Zeitraum 2025–2026 insgesamt.

¹⁰ Absolvent:innen, deren Teilnahme an den Maßnahmen teilweise bereits vor 2025 begann.

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Jugendhilfe-Statistik)

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Praxisanleitung“ dokumentieren (Maßnahme 2.8):

- Zusage-Quote für Fortbildungsanfragen in 2025 und 2026
- Anteil der pädagogischen Fachkräfte, die in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen zum Thema Praxisanleitung teilgenommen haben, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte bei der Fachkräftegewinnung als Grundlage personalrelevanter Standards dokumentieren (Maßnahmen 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.6, 2.7):

- Anzahl Tätige in Kindertageseinrichtungen, davon Anzahl pädagogisch Tätige in Kindertageseinrichtungen (amtliche KJH-Statistik)

Handlungsfeld 5 – Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung

Maßnahme 3 - Frühstücksangebot in Indexeinrichtungen

☒ Fortgesetzte Maßnahme ☐ Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Es besteht weiterhin das Ziel, die gesundheitsförderliche Gestaltung der Angebote der Kindertagesbetreuung im Bereich Ernährung mit der landesweiten Fortsetzung eines Frühstücksangebotes in den Kitas zu stärken und so die Chancen für ein gesundes Aufwachsen und Teilhabe aller Kinder im Land Bremen anzugleichen und insgesamt zu erhöhen. Um den Anforderungen des Standards „Gesunde Verpflegung“ (S. 48), der vorsieht, dass in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder eine gesunde und abwechslungsreiche Verpflegung nach anerkannten Qualitätsstandards bereitgestellt werden soll, zu entsprechen, wird der Fokus ab 1.8.2025 darauf gelegt, für Kinder in besonders belasteten Lagen an 5 Tagen in der Woche ein Frühstück nach

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

DGE-Standard anzubieten. DGE-Standards sind bundeseinheitlich und vielen Kindertageseinrichtungen im Land Bremen bekannt, die bisher über die Förderrichtlinie im KiQuTG Frühstück angeboten haben. Gerade bei Kindern aus belasteten Quartieren ist die Finanzierung eines ausgewogenen Frühstücks durch die Eltern nicht selbstverständlich leistbar. Um hier zur Chancengleichheit beizutragen, soll sichergestellt werden, dass alle Kinder an allen Tagen mit einem gesunden Frühstück in den KiTa-Tag starten können.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die Bereitstellung von Informationen zu DGE-Standards das ernährungsbezogene Wissen der Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen insgesamt erhöht. So kann die Maßnahme neben dem Frühstück auch die generelle Qualität der Ernährung in der Einrichtung positiv beeinflussen.

bb) Konkrete Maßnahme

Die Förderung eines landesweiten Frühstücksangebotes soll noch bis zum Ende des Kitajahres 2024/25 erfolgen. Anschließend ist eine Umsteuerung aufgrund der Preisentwicklung und fehlenden Mitteldynamisierung dahingehend notwendig, dass ab dem 01.08.2025 in der Stadtgemeinde Bremen ausschließlich Kindertageseinrichtungen in sogenannten Index-Lagen Mittel für ein Frühstück an allen Öffnungstagen der Einrichtung erhalten. In der Stadtgemeinde Bremerhaven sollen alle Kinder, die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, ein kostenfreies Frühstücksangebot erhalten. Um dabei insbesondere auch auf eine gesunde Ernährung hinzuwirken, soll das Frühstück DGE-Standards entsprechen. Mit diesen Standards wird sichergestellt, dass das Frühstück ausgewogen, vielfältig und ansprechend ist. Da innerhalb der DGE-Standards auch die Entwicklung eines Verpflegungskonzepts und dessen Kommunikation mit den Eltern angeregt wird, kann die Festlegung der Standards positive Impulse in die Familien hineingeben. Darüber hinaus wird innerhalb der DGE-Standards auch die partizipative Rolle der Kinder im Prozess der Frühstücksgestaltung hervorgehoben. So kann das Interesse der

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Kinder für gesunde Ernährung gefördert werden. Zur Umsetzung wird den Trägern/Tageseinrichtungen das entsprechende Informationsmaterial im Vorfeld und nach Bedarf zur Verfügung gestellt. Entsprechend Handlungsfeld 2 kann auch hier eine Verschiebung der Fallzahlen aufgrund der Überarbeitung der Index-Systematik stattfinden.

Die Förderung erfolgt weiterhin in Form einer Pro-Platz-Pauschale. Die Verbesserung der Qualität der Ernährung in den Kitas wird durch eine Zuwendungsgewährung an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven mit dem Verteilungsschlüssel 82 Prozent zu 18 Prozent der Mittel in diesem Handlungsfeld umgesetzt.

cc) Meilensteine

Zur Weiterführung beziehungsweise Umsteuerung des landesweiten gesunden Frühstücks in Index-Lagen bzw. für BuT-Kinder sind folgende Umsetzungsschritte geplant:

- | | |
|---|--|
| Im Januar 2025: | Rückwirkende Verlängerung der bisherigen Richtlinie bis zum 31.7.2025 |
| Bis April 2025: | Versenden von Informationsmaterial zu DGE-Standards und Vorstellung der Maßnahme in der AG§78 |
| bis zum 31.07.2025: | Erstellung einer Förderrichtlinie der Freien Hansestadt Bremen
Zuwendungsbescheid an die Stadtgemeinden |
| Jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres: | Einreichung der Verwendungsnachweise der Stadtgemeinden und im Anschluss Prüfung bis Ende des jeweiligen Jahres. |

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

Für das landesweite Frühstücksangebot ab 1. August 2023:

- Anzahl der profitierenden Kindertageseinrichtungen (Mittelabrufe)

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- Anzahl der Kinder in der jeweiligen Kindertagesstätte und Unterscheidung nach Kindertageseinrichtungen in besonderen sozialen Lagen
- die Quote der erreichten Kinder mit einer Betreuung mit Anspruch auf Frühstück (von ca.30.000 Kindern in Kindertageseinrichtungen)

Für die Weiterführung ab 01.08.2025:

- Anzahl der profitierenden Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen bzw. der profitierenden Kinder in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Mittelabrufe)
- Anzahl der Kinder in der jeweiligen Kindertagesstätte
- Bestätigung der Einhaltung von DGE-Standards und der Regelmäßigkeit des Angebots an allen Öffnungstagen der Kindertageseinrichtungen nach Verwendungsnachweis
- die Quote der erreichten Kinder mit einer Betreuung mit Anspruch auf Frühstück (von ca. 30.000 Kinder in Kindertageseinrichtungen)

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Gesunde Verpflegung“ dokumentieren:

- Vorhandensein von Qualitätsstandards für die Verpflegung (ERiK)
- Anteil der Kindertageseinrichtungen, die Frühstück anbieten (ERiK)

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 4 - Förderung von Funktionsstellen: „Zusätzliche Fachkraft und Fachberatung für Sprachförderung und -bildung“

☒ Fortgesetzte Maßnahme ☐ Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Insbesondere in Hinblick auf die Herstellung bundesweit gleichwertiger fachlich anerkannter Standards bildet der Bereich Sprachbildung und -förderung einen Schwerpunkt. Im Land Bremen steigt noch immer die Anzahl der Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf, so dass hier noch Handlungsbedarf besteht. Dafür sollen die Standards „Förderauftrag Sprache, Funktionsstellen Sprache und Fachberatungsschlüssel Kita“ abgesichert und ausgeweitet werden.

Der Standard „Förderauftrag Sprache“ sieht die Verankerung von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und ergänzender Sprachförderung im Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vor. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem die sogenannten „Sprach-Kitas“ erhalten und ausgeweitet werden.

Der Standard Funktionsstelle Sprache sieht vor, dass Kindertageseinrichtungen mit erhöhtem Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen zusätzliche Personalressourcen im Umfang von mindestens 0,25 Vollzeitäquivalent (VZÄ) für die Unterstützung der sprachlichen Bildung und Sprachförderung sowie zusätzlich variable Stellenanteile ab einer Einrichtungsgröße von 41 Kindern erhalten sollen. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem Funktionsstellen mit deutlich höherem Anteil als 0,25 VZÄ unabhängig von der Einrichtungsgröße eingesetzt werden.

Der Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ sieht vor, dass eine Fachberatung (1 VZÄ) je nach Größe der Kindertageseinrichtungen 20-30 Kitas betreuen soll. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem zusätzliche Fachberatungen nur für den Bildungsbereich Sprache gefördert werden.

Flankiert wird dieses Vorhaben durch das Wahrnehmungs- und Beobachtungsverfahren BaSik, welches mit Hilfe von Mitteln des KiQuTG in Bremen implementiert wurde.

bb) Konkrete Maßnahme

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Zur Zielerreichung wird zunächst die bestehende Förderung bis zum 31.07.2025 jeder bislang im Bundesprogramm geförderten Sprach-Kita fortgeführt. Die geförderten Kindertageseinrichtungen werden nach wie vor in den bestehenden Verbünden von einer externen Fachberatung begleitet. Aktuell gibt es aus dem Bundesprogramm Sprach-Kitas rund 65 Funktionsstellen (in der Regel 0,5 VZÄ) und 5 Fachberatungen (jeweils 0,5 VZÄ). Die Zielgruppe sind stets alle Kinder der geförderten Kitas. Die Abwicklung des Vorhabens erfolgt über ein Zuwendungsverfahren, inklusive Antragstellung und Verwendungsnachweisprüfung.

In der Stadtgemeinde Bremen soll ab August 2025 anders als im Bundesprogramm die Ressourcenverteilung auf der Basis der Kinder, bei denen im Rahmen der Primo-Testung ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde, erfolgen. Ziel ist es, Kindertageseinrichtungen mit mehr als 10 Kindern mit Sprachförderbedarf (getestet nach Primo) im Durchschnitt der letzten drei Jahre, mit Hilfe von Funktionsstellen zu stärken. Dies betrifft insgesamt 108 Kindertageseinrichtungen in Bremen. Diese Kindertageseinrichtungen sollen mit 31.250€ gefördert werden, Kindertageseinrichtungen mit 25 Sprachförderkindern im Durchschnitt und mehr mit 62.500€. Dies stellt eine Erhöhung der Pauschalen von 25% da, da die Tarifsteigerungen seit 2014 nicht berücksichtigt wurden. Für die Umsetzung wird eine Förderrichtlinie für die Stadtgemeinde Bremen erstellt. Die Finanzierung sowie die Verwendungsnachweisprüfung erfolgen jährlich.

Mit dem gezielten Einsatz von Funktionsstellen sollen Kinder mit besonderen Einstiegshürden und Herausforderungen in ihrer Sprachentwicklung gezielt und systematisch gefördert werden. Hierfür ist es notwendig, zielgruppenspezifische Fördermodelle und Konzepte in der Praxis einzuführen und zu etablieren. Zentrale Aufgabe der zusätzlichen, im Handlungsfeld Sprache qualifizierten Fachkräfte ist es, ihre Kompetenzen an das Einrichtungsteam weiterzugeben und ein Modell guter Praxis zu sein. Dies beinhaltet die Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung der Kita-Teams für die gezielte sprachliche Bildungsarbeit für die jeweiligen Bedarfe und Zielgruppen und bei der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Familien. Die Aufgabenstellungen und Zielsetzungen sind gemeinsam mit der

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur
Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Einrichtungsleitung zu konkretisieren. Sie können je nach Bedarfslage der Einrichtung unterschiedlich sein.

Neben der Säule der Funktionsstellen in den Kitas soll weiterhin eine Begleitung durch eine Fachberatung in einer Verbundstruktur für diese Funktionsstellen/Kitas stattfinden. Diese Fachberatungen werden ab August mit 40.000€ (zuvor 32.000€) gefördert. Eine dieser Fachberatungen soll für bis zu 16 Kitas zuständig sein. Sie haben dabei den Auftrag durch die Begleitung der „Funktionsstellen“ und Kita-Leitungen einen einheitlichen Qualitätsrahmen in Bezug auf Sprachbildungs- und -förderung zu sichern.

Um die Zusammenführung, Begleitung und Koordination der unterschiedlichen Programme bzw. Tageseinrichtungen und Fachberatungen sicherstellen zu können, soll zudem eine Stelle zur Koordinierung eingerichtet werden.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wird aufgrund der etwas anders gelagerten Bedarfslage und Trägerstruktur ein darauf angepasstes Modell umgesetzt. Die derzeit eingesetzten zusätzlichen Fachkräfte des ehem. Bundesprogramms Sprach-Kitas und die Funktionsstellen des Kita-Brückenjahres werden zum Kitajahr 2025/ 2026 mit den Mitteln des KiQuTG in das trägerübergreifende Konzept der Sprachexpert:innen/ Fachkräfte für sprachliche Bildung als ein flächendeckendes einheitliches Angebot der Sprachbildung für alle 57 Kindertageseinrichtungen übergehen bzw. fortgesetzt. Eine flankierende fachliche Begleitung der Funktionsstellen erfolgt durch die Fachberatung Sprachbildung, die in der Abteilung Kinderförderung angegliedert ist.

So werden ab dem 01.08.2025 10 Funktionsstellen („Fachkraft für sprachliche Bildung“) einrichtungsübergreifend eingesetzt. Das Angebot versteht sich als Instrument zur Qualitätsentwicklung sprachlicher Bildung und Förderung und orientiert sich an den Förderschwerpunkten der Primo-Testergebnisse der einzelnen Kinder. Primäre Zielgruppe sind Kinder im Jahr vor der Einschulung, wobei der Fokus auf der ganzheitlichen Weiterentwicklung sprachbildender Kompetenzen der

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur
Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Einrichtungsteams liegt. Es werden gezielt und fortlaufend Module bzw. Projekte für die sprachliche Bildung in Absprache mit den Einrichtungsleitungen und Einrichtungsteams entwickelt. Bei der modellhaften Umsetzung der Module/ Projekte werden die pädagogischen Fachkräfte in ihrer Sprachförderpraxis reflektierend begleitet.

Gleichzeitig wird neben den Funktionsstellen eine zusätzliche begleitende Fachberatung umgesetzt. Durch dieses andere Format der Funktionsstellen können alle Tageseinrichtungen in Bremerhaven erreicht werden. Für Bremerhaven ist eine separate kommunale Förderrichtlinie zur Verteilung der Mittel nicht erforderlich.

cc) Meilensteine

- Inkrafttreten der kommunalen Förderrichtlinie der Stadtgemeinde Bremen zum 01.08.2025 und damit Ausweitung der über das KiQuTG finanzierten Funktionsstellen sowie Anpassung der Pauschalen
- Auszahlung der Fördermittel im Zuwendungsverfahren
- Verwendungsnachweisprüfung ab dem 01.07. des Folgejahres

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

- Anzahl der Funktionsstellen
- Anzahl Fachberatung und der zugeordneten Kitas
- Anzahl von durchgeführten Verbundtreffen und Qualifizierungen durch die Fachberatung
- Anzahl der geförderten Kitas

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur
Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Förderauftrag Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Tageseinrichtungen mit gezielten Vorleseaktivitäten und Sprachspielen i.R.d. Sprachförderkonzepte (ERiK)

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Funktionsstelle Sprache“ dokumentieren

- Anteil der Tageseinrichtungen mit Funktionsstelle Sprache (ERiK)

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard Fachberatungsschlüssel Kita“ dokumentieren:

- Fachberatungsschlüssel (ERiK)

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 2 - Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1 - Bessere Personalausstattung in Tageseinrichtungen in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Lagen

Ziel ist es, den im Land Bremen bereits sehr guten Fachkraft-Kind-Schlüssel nicht nur zu halten, sondern gerade für Kinder und Fachkräfte in Tageseinrichtungen in benachteiligten Stadtteilen noch zu verbessern. Ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel ist unabdingbar für qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung, insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung von entwicklungsförderlichen Aktivitäten und Fachkraft-Kind-Interaktionen. Außerdem trägt ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel zur Entlastung der Fachkräfte bei und attraktiviert das Berufsbild. Hier besteht insbesondere in Einrichtungen in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen weiterhin ein besonderer Bedarf, um die vielfältigen zusätzlichen Belastungen für die Kinder und Fachkräfte im Vergleich zu sog. Regeleinrichtungen auszugleichen. Die Maßnahme der Personalverstärkung zeigte ausweislich des Monitoringberichts zum KiQuTG von 2023 bereits Wirkung. Die Zustimmung der Fachkräfte zu der Frage, wie hoch die Passung von personeller Ausstattung zur Anforderung ist, stieg zwischen 2020 und 2022 signifikant an. Da gerade in sozial benachteiligten Quartieren ein erheblicher Ausbau von Kindertageseinrichtungen stattgefunden hat, muss die veränderte Lage des Verteilungsgefüges in der KiTa-Landschaft in Bremen besonders berücksichtigt werden.

Handlungsfeld 3 - Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 2 - Ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen

Im Land Bremen stellt der Fachkräftemangel den zentralen Engpassfaktor bei der Umsetzung des weiteren Ausbaus und bei der Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung dar. Grund dafür ist u.a. die mangelnde Attraktivität des Berufsfeldes, welches potentielle Bewerber:innen abschreckt und qualifizierte Fachkräfte

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

in andere Tätigkeitsbereiche abwandern lässt. Um den weiterhin hohen Bedarf an Fachkräften in Bremen zu decken, soll das Berufsfeld bekannter und attraktiver gemacht werden, u.a. durch finanzielle Unterstützungsleistungen während der Ausbildung und durch eine aktive Bewerbung der verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten durch die Begleitkampagne „Mach dein Ding“. Hierdurch soll die Zahl der potentiellen Interessent:innen und Bewerber:innen erhöht werden. Außerdem soll weiterhin ein breites Spektrum an (Weiter-) Qualifizierungsmöglichkeiten angeboten werden, um für einen möglichst großen Interessent:innenkreis niedrigschwellige Einstiegsmöglichkeiten in das Berufsfeld zu bieten. Auch dies soll die Zahl der Bewerber:innen langfristig erhöhen und dadurch den Bedarf decken. Um dabei die bereits tätigen Fachkräfte in der Ausbildung neuer Fachkräfte zu unterstützen, sollen Fortbildungen für Praxisanleitungen die notwendigen Kompetenzen vermitteln, neue Kolleg:innen beim Einstieg in das Berufsfeld anzuleiten.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Anzahl der Ausbildungsanfänger:innen von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2024/25 haben 419 Fachschüler:innen eine Weiterbildung zur/ zum Erzieher:in begonnen. Von den Fachschüler:innen im ersten Ausbildungsjahr waren 16 Prozent (67) in einer Praxisintegrierten Ausbildung (PiA). Eine Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz (SPA) begannen 303 Berufsfachschüler:innen, eine Ausbildung zur/ zum Kinderpfleger:in begannen im Schuljahr 2024/25 insgesamt 125 Berufsfachschüler:innen. Eine Grundqualifizierung Kindertagespflege (B1) absolvieren aktuell 14 Personen, die reguläre Grundqualifizierung Kindertagespflege (B2) absolvieren zurzeit 42 Personen (Stand 01.03.2025).

Im Vergleich zum Schuljahr 2023/24 ist ein Rückgang bei der Anzahl der Fachschüler:innen im ersten Ausbildungsjahr zur/ zum Erzieher:in von 58 Personen zu verzeichnen. Dies entspricht einem Rückgang um rund 14 Prozent. Hinsichtlich der Anzahl der Berufsfachschüler:innen im ersten Ausbildungsjahr zur Sozialpädagogischen Assistenz (SPA) ist im Vergleich zum Schuljahr 2023/24 ein Anstieg von 40 Personen zu verzeichnen, dies entspricht einem Zuwachs von rund 15 Prozent. Ein Anstieg ist ebenfalls bei den Berufsfachschüler:innen im ersten Ausbildungsjahr zur/ zum Kinderpfleger:in

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

von 41 Personen im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Dies entspricht einem Zuwachs von rund 49 Prozent.

Durch den Einsatz von KiQuTG-Mitteln konnten in den vergangenen Jahren berufliche Quereinstiegsformate erfolgreich etabliert werden, die einen wichtigen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfes leisten. Aktuell befinden sich 149 Personen in den unterschiedlichen Qualifizierungsmaßnahmen (Stand: 01.03.2025). Davon befinden sich 27 Personen im „Quereinstiegs-Programm“ (Maßnahme 2.3) und 48 Personen in der „Integrativen Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder (IQsA)“ (Maßnahme 2.4). Zudem befinden sich aktuell 57 Personen in der „Qualifizierung on the job (Erzieher:in)“ (Maßnahme 2.5) sowie 17 Personen im dem Programm zur „Gewinnung und Qualifizierung ausländischer Fachkräfte aus Spanien“, das zukünftig in den „Modularen Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Abschlüsse“ (Maßnahme 2.7) aufgehen wird.

Handlungsfeld 5 - Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Maßnahme 3 – Frühstücksangebot in Indexeinrichtungen

Eine gesunde, ausgewogene und insbesondere ausreichende Ernährung der Kinder ist die Grundlage für eine gesunde Entwicklung und gelungene Bildungs- und Teilhabechancen. Bereits ein Großteil der im Land Bremen betreuten und geförderten Kinder isst in den Einrichtungen Mittag. Nach Daten des Statistischen Landesamts aus 2024, nehmen etwa 97% der Kinder in den Einrichtungen die Mittagsverpflegung in Anspruch.

Ab dem Jahr 2022 erhielten die Träger/Einrichtungen landesweit die Möglichkeit, aus Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG qualitativ hochwertigere, regionale sowie gesunde und ausgewogene Verpflegung in Kindertagesstätten anzubieten. Zur Stärkung der Bewegungsförderung wurden außerdem für den Bereich der Funktionsräume, aber auch für die Gestaltung der Außenspielbereiche im Rahmen des KiQuTG Mittel zur Verfügung gestellt. Durch besser ausgestattete Funktionsräume und Außenspielbereiche sollten der Anreiz für Kinder, sich zu bewegen, erhöht und die Möglichkeiten zur Bewegungsförderung verbessert werden.

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur
Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die Träger/Einrichtungen erhielten 2022 4,517 Millionen Euro (Stadtgemeinde Bremen 3,704 Millionen Euro und Stadtgemeinde Bremerhaven 0,813 Millionen Euro) für Maßnahmen im Handlungsfeld 6. Hierbei sollten 75 Prozent der Mittel für Maßnahmen im Bereich einer qualitativ hochwertigen, gesunden und ausgewogenen Ernährung eingesetzt werden (beispielsweise Erweiterung des Ganztagesangebotes, Steigerung der Qualität durch höheren Anteil an Bio- oder Regionalprodukten oder Steigerung des Fachwissens). 25 Prozent der Mittel waren für den Bereich der Bewegungsförderung (beispielsweise Anschaffung von Bewegungsbaustellen oder Multifunktionssystemen) vorgesehen.

Die Mittel wurden auf Grundlage einer Landesförderrichtlinie an die Stadtgemeinden per Zuwendung vergeben und anschließend auf Antrag an die jeweiligen Träger weitervergeben, dabei wurde im Bereich Ernährung eine Pro-Platz-Pauschale differenziert nach sozialer Lage der Einrichtung ausgezahlt.

Die Maßnahme war zunächst nur bis zum 31. Dezember 2022 geplant. Da bis Ende 2022 nicht alle bewilligten Mittel verausgabt werden konnten, wurden Mittel i. H. v. 1,10 Millionen Euro auf 2023 übertragen und den Trägern die Möglichkeit eingeräumt, Maßnahmen der Bewegungsförderung und des gesunden Frühstücks noch bis 31. Juli 2023 fortzuführen. Ab dem 1. August 2023 wurde landesweit der Schwerpunkt auf den Bereich Ernährung gelegt und in allen Kindertageseinrichtungen in Bremen und Bremerhaven die Möglichkeit zur Einführung eines gesunden Frühstücks geboten.

Diese Maßnahme trägt entscheidend zur Förderung und Teilhabe gerade von Kindern aus sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen beziehungsweise aus einkommensarmen Familien und deren Gesundheitsförderung bei. Da gerade für diese Kinder weiterhin ein Bedarf gesehen wird, der ein tägliches Frühstück in den jeweiligen Einrichtungen umfasst, sollen ab dem 01.08.2025 auch weiterhin alle Kinder in der Stadtgemeinde Bremen in sogenannten Index-Einrichtungen ein tägliches Frühstück erhalten, In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden ab dem 01.08.2025 alle Kinder ein kostenloses Frühstück in der Kindertageseinrichtung erhalten, die nach dem Bildungs-

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

und Teilhabegesetz leistungsberechtigt sind. Insgesamt können so voraussichtlich 11.881 Kinder vom Frühstücksangebot profitieren, also etwa 42% aller Kinder in Kindertageseinrichtungen im Land. Um hierbei auch ein Augenmerk auf die Qualität des Frühstücks zu legen, soll das Frühstück ab dem 01.08.25 den DGE-Standards genügen. Zuvor wurde den Trägern eine überwiegend hohe Qualität der Nahrungsmittel empfohlen. Über die DGE-Standards können nun weitere Parameter der Ernährungsbildung in den Blick genommen werden.

Handlungsfeld 6 - Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 4 - Förderung von Funktionsstellen: „Zusätzliche Fachkraft und Fachberatung für Sprachförderung und-bildung“

Im Land Bremen besteht nach wie vor eine besondere Bedarfslage im Hinblick auf Kinder mit Sprachförderbedarf. In beiden Stadtgemeinden bestehen hohe Quoten an Kindern mit Sprachförderbedarf (im Kita-Jahr 23/24 48,5% in der Stadtgemeinde Bremen; im Kita-Jahr 22/23 54,7% in der Stadtgemeinde Bremerhaven). In der Stadtgemeinde Bremen ist die Verteilung der Kinder mit Sprachförderbedarf auf die Stadtteile sehr heterogen. In der Stadtgemeinde Bremerhaven stellt sich die Problematik flächendeckend dar.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

Da die Beteiligung verschiedener Akteure entscheidend für die Ermittlung geeigneter Maßnahmen zur Förderung der Qualität in der Kindertagesbetreuung ist, wurde die sogenannte Begleitgruppe KiQuTG bereits vor Beginn der Vertragsverhandlungen einberufen, um die Planung der weiteren Maßnahmen abzustimmen. Die Begleitgruppe KiQuTG besteht aus Vertreter:innen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, der freien Träger und kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene und Vertreter:innen der Elternschaft. Durch den Austausch von Erfahrungen, Ideen und Perspektiven können passgenaue und nachhaltige Lösungen entwickelt werden, die den Bedürfnissen der Kinder, Fachkräfte und Familien gerecht werden. Eine enge Zusammenarbeit und ein kontinuierlicher Dialog zwischen den Beteiligten sind unerlässlich, um die Qualität in der frühkindlichen Bildung kontinuierlich zu verbessern. Daher tagt die Begleitgruppe

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur
Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

KiQuTG anlassbezogen während der gesamten Förderperiode, gleichzeitig findet ein regelmäßiger Austausch mit Trägern und anderen Beteiligten bspw. über die AG nach §78 oder den Landesjugendhilfeausschuss statt. Unter anderem hierdurch wurde bei der Maßnahmenplanung der Fokus auf die besonderen Herausforderungen in Einrichtungen in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Lagen geschärft, weshalb die Maßnahmen in den Handlungsfelder 2 und 6 nun ein besonderes Augenmerk auf Einrichtungen mit einem hohen Kita-Sozialindex legen.

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur
Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG¹¹			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	16.750.000,00	16.750.000,00	33.500.000,00
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren ¹²	1.796.000,00	512.000,00	2.308.000,00
Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag)	18.546.000,00	17.262.000,00	35.808.000,00
Freiwillige Kofinanzierung durch zusätzliche Landes- und kommunale Mittel (Ausweitung	4.850.000,00	4.850.000,00	9.700.000,00

¹¹ Alle Angaben in Euro.

¹² Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten. Genaue Abrechnung steht noch aus, Summe wird sich auf vergleichbarem Niveau bewegen.

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur
Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Handlungsfeld „Fachkraft-Kind- Schlüssel“)			
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2025	2026	2025–2026
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG			
Handlungsfeld „Fachkraft-Kind- Schlüssel“, Maßnahme 1	5.250.000,00	6.660.000,00	11.910.000,00
zuzüglich freiwillige Kofinanzierung durch Landesmittel	4.850.000,00	4.850.000,00	9.700.000,00
Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, Maßnahme 2	4.440.000,00	3.070.000,00	7.510.000,00
Handlungsfeld „Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung“, Maßnahme 3	4.344.000,00	3.002.000,00	7.346.000,00
Handlungsfeld „Förderung der	4.000.000,00	4.530.000,00	8.530.000,00

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur
Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

sprachlichen Bildung“, Maßnahme 4			
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	18.034.000,00	17.262.000,00	35.296.000,00
Summe der freiwilligen Kofinanzierung	4.850.000,00	4.850.000,00	9.700.000,00
Übertrag von Mitteln für Maßnahmen nach dem KiQuTG ins Folgejahr	512.000,00	0	

Der Kofinanzierungsanteil der FHB ist freiwillig.

Maßnahme 1 - Bessere Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Lagen

Der Kalkulation für Maßnahme 1 liegt die Anzahl der Gruppen in sogenannten Index-Einrichtungen nach bestehender Index-Systematik zugrunde. Außerdem werden bei der Berechnung, die Tarifentwicklungen bei den Personalkosten berücksichtigt.

Maßnahme 2 - Ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen

Für das Handlungsfeld 3 wurden als Kalkulationsgrundlage für die zu erwartenden Beantragungen die besetzten Schulplätze in den Ausbildungsformaten Kinderpflege und SPA des Schuljahres 2024/25 herangezogen (Maßnahme 2.1).

Die Kalkulation für die Maßnahme 2.2 (Fortsetzung Kampagne „Mach dein Ding“) basiert auf den geplanten neuen Maßnahmen und den bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der Kosten für die Beauftragung von Werbe-Agenturen.

Die kalkulierten Kosten für die Qualifizierungsmaßnahmen ergeben sich anhand der prognostizierten Teilnehmenden-Zahlen und der damit verbundenen Kosten für die Qualifizierungsmaßnahmen (Maßnahme 2.3) sowie die Lohnkostenerstattungen für

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur
Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

qualifizierungsbedingte Ausfallzeiten (Maßnahmen 2.3 bis 2.8). Bei allen Berechnungen wurden bezüglich der Personalkosten die Tarifentwicklungen berücksichtigt.

Maßnahme 3 - Frühstücksangebot in Indexeinrichtungen

Die Kosten für Maßnahme 3 (Frühstück) ergeben sich aus den anteiligen Kosten für das landesweite Frühstück bis zum 31.07., das wie in 2024 weiterläuft, und den Kosten für das Frühstück in sog. Index-Langen. Für dieses Angebot wird die Anzahl an Index-Einrichtungen mit der entsprechenden Kinderzahl multipliziert mit den Kosten für ein DGE-Frühstück zugrundegelegt.

Maßnahme 4 - Förderung von Funktionsstellen: „Zusätzliche Fachkraft und Fachberatung für Sprachförderung und -bildung“

Für das Handlungsfeld 6 wurden als Kalkulationsgrundlage für die Funktionsstellen, Fachberatungsstellen und die Koordinierung Personalhauptkosten entsprechend der vorgesehenen Beschäftigungsvolumina und Pauschalen/Eingruppierungen herangezogen. Für 2026 ist mit einer Steigerung der Anzahl an Kindern mit Sprachförderbedarf zu rechnen, sodass dann mehr Kitas nach den oben benannten Kriterien mit einer Funktionsstelle auszustatten wären.

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

Für alle Maßnahmen:

- Einstellung der Mittel in den Landeshaushalt und in die kommunalen Haushalte; zweckgebundene Landeszuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

Handlungsfeld 2 - Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1 - Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen

Anhang zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- Finanzielle Aufwendung für Personalverstärkung nach Darstellung in der Grundfinanzierung

Handlungsfeld 3 - Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 2 - Ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen

- Pauschalleistungen: Vorhalten der entsprechenden Belege
- Für alle Qualifizierungsmaßnahmen die Zahl der jeweils begleiteten Teilnehmenden, idealerweise zum erfolgreichen Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme, und die damit verbundenen Personalkosten im Rahmen der Mittelabrufe

Handlungsfeld 5 - Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Maßnahme 3 - Frühstücksangebot in Indexeinrichtungen

- Mittelabrufe im Bereich der Ernährung durch die Stadtgemeinden beziehungsweise Träger
- Nachweis über Anzahl und Qualität des Frühstücks nach Antrag

Handlungsfeld 6 - Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 4 - Förderung von Funktionsstellen: „Zusätzliche Fachkraft für Sprachförderung und-bildung“

- Mittelabrufe durch die Stadtgemeinden/ Träger zum Zweck der Finanzierung von Funktionsstellen und Fachberatungen.
- Anzahl von Funktionsstellen und Fachberatungen nach Antrag